

Hilfe von Anfang an

# RUNDUM SCHWANGER

Informationen für  
Schwangere und junge Eltern  
in Stadt und Landkreis Coburg



## **IMPRESSUM**

Herausgeberinnen  
und Verfasserinnen:

Gleichstellungsstelle Stadt Coburg  
Schwangerschaftsberatungsstellen:  
- Diakonisches Werk Coburg e.V.  
- Landratsamt Coburg  
SBK Siemens-Betriebskrankenkasse Coburg

Layout & Satz:

Stadt Coburg

Druck:

Druckprofi. Babic e.K., Lichtenfels

Stand:

September 2017

Finanzielle Unterstützung:

Diakonie Coburg  
Gleichstellungsstelle Landkreis Coburg  
KoKi-Stellen Stadt und Landkreis Coburg  
SBK Siemens-Betriebskrankenkasse Coburg  
Regierung von Oberfranken  
Sparkasse Coburg-Lichtenfels

Wir bedanken uns für die Unterstützung  
unserer Broschüre.

Die Broschüre gibt zum Zeitpunkt der Herausgabe den aktuellen Sach- und Rechtsstand wieder. Für zukünftige, mögliche Rechtsänderungen kann keine Haftung übernommen werden. Im Zweifelsfall wird darauf hingewiesen, sich mit den zuständigen Fachstellen in Verbindung zu setzen.

Bildmaterial wurde von [www.fotolia.de](http://www.fotolia.de) verwendet.

# RUND UM SCHWANGER

Informationen für Schwangere und junge Eltern  
in Stadt und Landkreis Coburg

# Vorwort der Verfasserinnen

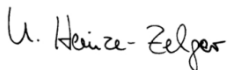
Nun liegt die Broschüre "Rund um schwanger" vor Ihnen im neuen Outfit. Erstmals wurde im August 1994 dieser Wegweiser in Stadt und Landkreis Coburg herausgegeben. Die Verfasserinnen der ersten Broschüre "Schwanger- was nun?", Gudrun Gropp, damalige Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Coburg, Petra Wiedemann, ehemalige Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Coburg und Ulrike Heinze-Zelger, Mitarbeiterin der Schwangerschaftsberatung des Diakonischen Werkes Coburg, hatten die Idee, speziell für die Frauen vor Ort umfassende Informationen anzubieten. Seither wurde die Broschüre immer wieder neu aufgelegt. Sie wird trotz der inzwischen guten Informationsmöglichkeiten im Internet, immer noch genauso gut nachgefragt.

Mit dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft verändert sich die gesamte Lebenssituation einer Frau bzw. eines Paares. Es tauchen Fragen auf nach den Möglichkeiten von finanzieller Unterstützung, nach Betreuung oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen.

Wir haben für Sie alle uns wichtig erscheinenden Gesetzesvorgaben zusammengefasst. Darüber hinaus erhalten Sie viele Hinweise, wo Sie in Coburg Stadt und Land direkt Hilfe und Unterstützungen für Ihre persönlichen Fragen rund um das Thema "Schwangerschaft" erhalten können.

Unser Dank gilt allen beteiligten Kollegen, auch denjenigen Ämtern, Behörden und Institutionen, die uns Auskünfte erteilt haben.

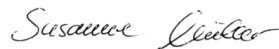
Über Anregungen und Ergänzungen freuen wir uns jederzeit.



Uli Heinze-Zelger



Ursula Geiger



Susanne Müller

Die Broschüre wurde mit finanzieller Unterstützung der Sparkasse Coburg - Lichtenfels, der Gleichstellungsstelle des Landkreises, dem KoKi - Netzwerk frühe Kindheit – der Stadt und des Landkreises und der Siemens-Betriebskrankenkasse SBK ermöglicht.

# Grußwort

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

liebe Familien in Stadt und Landkreis Coburg,

Kinder sind unsere Zukunft. Familien bilden die Basis unserer Gesellschaft und damit auch unserer Kommune. Familienfreundlichkeit hat in Stadt und Landkreis Coburg einen hohen Stellenwert um uns zukunftsfähig zu präsentieren. Mit der vorliegenden Broschüre bieten wir Ihnen einen „sichtbaren“ Baustein in unserer Familienpolitik an. Sie erhalten wertvolle Informationen rund um das Thema Schwangerschaft, alle finanziellen und rechtlichen Fragen, und auch Tipps für den „neuen“ Alltag.

Mit unserer Broschüre wollen wir Sie, die zukünftigen Mütter und Eltern, mit Ihrer Verantwortung nicht alleine lassen. Sie soll Ihnen als Leitfaden und Orientierungshilfe bei der Bewältigung des neuen, spannenden Lebensabschnittes dienen. Auch die neue Broschüre ist ein Gemeinschaftsprodukt aller kompetenten Partner/innen, die seit Jahren zu diesem Thema zusammen arbeiten. Es wurden wieder alle fachlichen Informationen für Sie in einer Broschüre gebündelt.

Wir hoffen und wünschen, dass die Broschüre weite Verbreitung findet und damit ein wichtiger Beitrag zu gelebter Familienfreundlichkeit geleistet wird.



Norbert Tessmer

Oberbürgermeister der Stadt Coburg



Michael Busch

Landrat des Kreises Coburg



# INHALT

## WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT

I. Kleiner Schwangerschaftskalender	10
II. Was verrät der Mutterpass?	11
III. Wörterbuch	14

## WER? WAS? WO? VOR DER GEBURT UND RUND UM DIE GEBURT

I. Bewegung in der Schwangerschaft	21
II. Elternschule des Klinikums Coburg	21
III. Wir erwarten ein Baby – Kurs für werdende Mütter und Väter	22
IV. Auf den Anfang kommt es an – Basiskurs Neugeborenenzeit und Basiskurs Erstes Lebensjahr	22
V. Geburtsvorbereitung und Säuglingspflege	23
VI. Mutter-Kind-Zentrum - Perinatalzentrum Level 1 im Klinikum Coburg	23

## WAS SAGT DAS GESETZ?

I. Mutterschutzgesetz	25
II. Mutterschaftsurlaub und Mutterschutzfrist	25
III. Elternzeit	26
IV. Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	26
V. Kindschaftsrecht	28
1. Abstammungsrecht, Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern und Anfechtung der Vaterschaftsfeststellung	28
2. Sorgerecht	30
3. Unterhalt	31
4. Umgangsrecht und Namensrecht	33
5. Verfahrensrecht	33
VI. Arbeitsrecht	33
1. Teilzeit	33
2. Telearbeit	34

## DAS LIEBE GELD

### WAS ZAHLT DIE KRANKENKASSE?

I. Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	37
II. Mutterschaftsgeld	37
III. Entbindungskosten und Versicherung des Neugeborenen	38
IV. Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene	39
V. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	39
VI. Haushaltshilfe	40
VII. Kuren	40

### WAS ZAHLT DER STAAT?

I. Kindergeld und Kinderzuschlag	41
II. Elterngeld und ElterngeldPlus	43
III. Bayerisches Betreuungsgeld	44
IV. Bayerisches Landeserziehungsgeld	44
V. Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)	45
VI. Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe	46
VII. Arbeitslosengeld I	46
VIII. Arbeitslosengeld II	47
IX. Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	48
X. Wirtschaftliche Jugendhilfe	49
XI. Halbwaisenrente und Versterben des Vaters	49

### UND WAS GIBT´S NOCH?

I. BAföG-Rückzahlungen	50
II. Coburg-Pass	50
III. „Die Kiste“	51
IV. Die Tafel e.V.	51
V. Hartz & Herzlich	51
VI. Familienerholung auf dem Bauernhof	52
VII. Familienerholung in Familienferienstätten	52
VIII. Familienpass der Stadt Coburg	52
IX. Familiencard Landkreis Coburg	53
X. Coburger Dienste	53
XI. Kinderbasare	54
XII. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	54
XIII. Mehr als Eins – Sie erwarten Zwillinge oder Mehrlinge	55
XIV. Müttererholung	55
XV. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	55



XVI.	Steuerliche Vergünstigungen	56
XVII.	Telefongebührenermäßigung	57
XVIII.	Bildungs- und Teilhabepaket	57
XIX.	Wohnungsvermittlung	58
XX.	Hol-und Bringdienst zur ärztlichen Versorgung	58

## SCHWANGER IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

I.	Allein erziehen	60
1.	Sorgerecht	60
2.	Sorgerechtsverfügung	60
3.	Beistandschaftsgesetz	61
4.	Unterhalt und Betreuungsunterhalt	61
5.	Unterhaltsvorschuss	61
6.	Umgangsrecht	62
7.	Namensrecht bei nichtehelichen Kindern	62
8.	Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	63
9.	Steuerliche Auswirkungen	63
10.	Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. – VaMV	63
II.	Minderjährige und Schwangerschaft	64
III.	Schwanger während der Ausbildung oder Studium - Teilzeitberufsausbildung	64

## BERATUNGSSTELLEN

I.	Ämter für Jugend und Familie	67
II.	KoKi Netzwerk frühe Kindheit – Stadt und Landkreis Coburg	68
III.	Alleinerziehendenberatung	68
IV.	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes e.V.	69
V.	Entwicklungspsychologische Beratung	69
VI.	Gleichstellungsstellen	70
VII.	Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)	70
VIII.	Schwangerschaftsberatungsstellen	71
	1. beim Diakonischen Werk Coburg e.V.	71
	2. beim Landratsamt Coburg – Gesundheitsamt	71
IX.	Vertrauliche Geburt und Notruftelefon	71
X.	Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	72
XI.	Notrufstelle und Frauenhaus	72

## SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH

74

### WER? WAS? WO? NACH DER GEBURT

I. Babyschwimmen	77
II. Frühe Hilfen für Mütter und Väter: KiFaLo	77
III. Café La Mama	77
IV. Putzmunter	77
V. Stadtteilmütter Wüstenahorn	78
VI. Elterntalk	78
VII. Familienzentren	78
VIII. Mehrgenerationenhäuser und Bürgerhäuser	79
IX. Frühförderung	79
X. Kinderklinik im Klinikum Coburg	79
XI. Mutter-Kind-Gruppen	80
XII. Selbsthilfegruppen	80

### KINDERBETREUUNG

I. Kindertageseinrichtungen	82
II. Kinderbetreuung in Notfällen	83
III. Oma – und Opa –Vermittlung	83
IV. Tagesmütter	83

### INTERESSENSVERTRETUNGEN

I. ALfa „Aktion Lebensrecht für alle“	86
II. Gleichstellungsbeauftragte	86
III. Kinderbeauftragte/r	86
IV. Kinderschutzbund	86
V. Verein „Interessensgemeinschaft Tagespflege e.V.“	87
VI. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V.	87
VII. Selbsthilfegruppe für verwaiste Eltern	88
VIII. Selbsthilfegruppe „Sternenkinder Coburg“	88

### LINKS

89

### SONSTIGE INTERESSANTE SEITEN

90

### ADRESSEN STADT UND LANDKREIS COBURG

93

### ADRESSEN ÜBERÖRTLICH

99



# WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT

I.	Kleiner Schwangerschaftskalender	10
II.	Was verrät der Mutterpass?	11
III.	Wörterbuch	14





## I. Kleiner Schwangerschaftskalender

- 1. Monat** Ein kleines Pünktchen von ca. 0,2 mm Größe: Das ist Ihr Baby!  
Am sechsten Tag nach der Befruchtung sucht es sich einen Platz in der Gebärmutter.  
In der Regel dauert eine Schwangerschaft 10 x 28 Tage = 10 Mondmonate.
- 2. Monat** In der 5. Schwangerschaftswoche beginnt das Herz Ihres Babys zu schlagen. Ende der 8. Schwangerschaftswoche ist das Baby schon ziemlich vollständig!  
Ob es ein Mädchen oder ein Junge wird steht bereits vom Moment der Zeugung an fest – entscheidend hierfür ist das Chromosom des Vaters!  
Zum Ende des 2. Schwangerschaftsmonats ca. in der 7./8. Schwangerschaftswoche findet die erste Vorsorgeuntersuchung bei Ihrem Frauenarzt/ Ihrer Frauenärztin statt.
- 3. Monat** In der 10. Schwangerschaftswoche ist Ihr Baby ca. 3 cm groß!  
In der 11. Schwangerschaftswoche entwickeln sich Ohren und Nase.  
In der 12. Schwangerschaftswoche ist Ihr Baby schon ca. 9 cm groß und wiegt etwa 45 g. Ab der 10. Schwangerschaftswoche heißt Ihr Baby auch nicht mehr Embryo sondern Fötus!  
Etwa in der 10. Schwangerschaftswoche findet auch die 2. Vorsorgeuntersuchung statt.
- 4. Monat** Die Organausbildung ist abgeschlossen – jetzt beginnt für Ihr Baby die Wachstumsphase! Reflexe wie das Saugen, Greifen und Strecken entstehen. In der 16. Schwangerschaftswoche wiegt Ihr Baby ca. 80 g, ist ca. 10 cm groß und kann schon das Köpfchen bewegen.  
Etwa in der 14. Schwangerschaftswoche findet die 3. Vorsorgeuntersuchung statt.
- 5. Monat** Ihr Baby führt schon ein recht munteres Eigenleben. Purzelbäume und Daumenlutschen stehen auf dem Trainingsplan. Das Gewicht Ihres Babys entwickelt sich auf ein knappes Pfund! Jetzt werden auch für Sie die ersten Bewegungen Ihres Babys spürbar.  
Etwa in der 18. Schwangerschaftswoche findet die 4. Vorsorgeuntersuchung statt.
- 6. Monat** Ihr Baby hört mit! Stimmen und Geräusche werden für Ihr Baby vertraut. Legen Sie sich die Spieluhr für Ihr Baby auf den Bauch und lassen Sie sie laufen, Ihr Baby wird später die Melodie wieder erkennen. Auch Ihre Gefühle spürt das Baby.  
Es ist jetzt ca. 31 cm groß und wiegt ungefähr 800 g.  
Etwa in der 22. Schwangerschaftswoche findet die 5. Vorsorgeuntersuchung statt.  
Ab der 23./24. Schwangerschaftswoche sollten Sie auch mit dem Geburtsvorbereitungskurs beginnen.
- 7. Monat** Die Entwicklung Ihres Babys ist fast abgeschlossen. Es trinkt fast einen Liter Fruchtwasser am Tag und bekommt hin und wieder Schluckauf, den Sie dann



deutlich spüren können. Die Hälfte der Babys hat sich schon in Scheitellage gedreht – Kopf nach unten.

Etwa in der 26. Schwangerschaftswoche findet die 6. Vorsorgeuntersuchung statt.

**8. Monat** Jetzt legt Ihr Baby jede Woche fast 200 g an Gewicht zu. Bis zur Geburt wird sich das Gewicht noch verdoppeln. Es ist nun ca. 2000 g schwer und schon ungefähr 43 cm groß.

Streicheleinheiten kann Ihr Baby durch die Bauchdecke spüren und hat viel Spaß daran!

Von nun an werden die Abstände zwischen den einzelnen Vorsorgeuntersuchungen kürzer.

Etwa in der 29. und 30. Schwangerschaftswoche finden die 7. und 8. Vorsorgeuntersuchungen statt.

Ab der 32. Schwangerschaftswoche beginnen in der Regel auch die CTG-Untersuchungen, bei denen die Herzrhythmusaktivität Ihres Babys, sowie die Wehentätigkeit kontrolliert werden.

**9. Monat** Pro Tag trinkt Ihr Baby jetzt bis zu 3 Liter Fruchtwasser - das trainiert Magen, Nieren und Blase.

In der 36. Schwangerschaftswoche ist es fast 50 cm groß und wiegt etwa 3000 g. Ihr Bauch senkt sich langsam und der Druck auf Herz sowie auf Ihren Magen lässt merklich nach, auch das Atmen fällt wieder leichter.

Etwa in der 34. und 36. Schwangerschaftswoche findet die 9. und 10. Vorsorgeuntersuchung statt.

**10. Monat** Ihr Baby ist bereit fürs Leben!

Täglich fließen 80 Liter Blut durch die Plazenta, damit Ihr Baby gut versorgt ist. In Ihrem Bauch wird es für Ihr Baby jetzt richtig eng und daher werden die Bewegungen seltener.

Etwa in der 38. und 40. Schwangerschaftswoche findet die 11. und 12. Vorsorgeuntersuchung statt.

**Wichtig:** Adressen von Hebammen und Krankenhäusern erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Gesetzlich sind 12 Vorsorgeuntersuchungen vorgesehen – bei normalem Schwangerschaftsverlauf. Bei Bedarf wird natürlich ergänzt.

## II. Was verrät der Mutterpass?

**Inhalt** Auf der ersten Seite werden die Anschrift Ihres behandelnden Arztes, der Klinik oder der mitbetreuenden Hebamme eingetragen. Außerdem findet sich hier Platz, um Ihre Untersuchungstermine eintragen zu können.

Auf Seite 2, 3 und 4 werden Ihre Anschrift sowie die Ergebnisse Ihrer Blutuntersuchungen und Abstriche eingetragen.



Auf Seite 5 und 6 werden die allgemeine Anamnese bei der ersten Vorsorgeuntersuchung und der errechnete Entbindungstermin eingetragen.

Auf Seite 7 und 8 befindet sich das Gravidogramm. Hier werden bei jeder Vorsorgeuntersuchung die aktuellen Untersuchungsbefunde eingetragen.

Auf Seite 10 und 11 werden die drei Routine-Ultraschalluntersuchungen dokumentiert.

Auf Seite 15 werden Ihre Entbindung, sowie Ihr Krankenhausentlassungsbefund eingetragen.

Auf Seite 16 trägt Ihr Frauenarzt/Ihre Frauenärztin die Untersuchungsbefunde der Untersuchung in den 6 bis 8 Wochen nach der Entbindung ein.

**Verfahren** Den Mutterpass erhalten Sie in der Regel bei der ersten oder zweiten Untersuchung von Ihrem Frauenarzt/Ihrer Frauenärztin oder Ihrer Hebamme. Im Mutterpass werden alle wichtigen Befunde im Verlauf Ihrer Schwangerschaft eingetragen. Der Mutterpass ist ein wichtiges Dokument, das Sie möglichst immer bei sich tragen sollten.

**Wichtig** Hier sollen nun einige Begriffe, die sich in Ihrem Mutterpass finden, erklärt werden. Sollten Sie jedoch noch weitere Fragen haben, so wenden Sie sich auf jeden Fall an Ihren Frauenarzt/ Ihre Frauenärztin oder Ihre Hebamme:

### Blutgruppenzugehörigkeit:

Zu Beginn der ersten Schwangerschaft wird Ihre Blutgruppe bestimmt. Da sich die Blutgruppe nicht mehr ändert, muss die Blutgruppenbestimmung bei einer weiteren Schwangerschaft nicht mehr wiederholt werden.

Die Blutgruppe ist für zwei Faktoren in der Schwangerschaft von Bedeutung. Zum einen ist sie wichtig, falls in der Schwangerschaft Komplikationen auftreten und eine Bluttransfusion nötig ist. Von ganz besonderer Bedeutung ist aber der Rhesusfaktor. Ca. 85% der Europäerinnen sind rhesuspositiv. Bei Frauen, die rhesusnegativ sind, können sich in der Schwangerschaft, falls das Kind rhesuspositiv ist, Antikörper gegen das kindliche Blut entwickeln. Dies kann eventuell zur Blutzerstörung beim Ungeborenen führen. In der Regel ist davon das erste rhesuspositive Kind noch nicht betroffen, sondern erst ein weiteres. Ist das Kind jedoch ebenfalls rhesusnegativ, treten keine Komplikationen auf.

### Antikörpersuchtest:

In unserem Blut befinden sich reguläre Antikörper, die unsere Blutgruppeneigenschaft ausmachen (Anti-A, Anti-B). Zusätzlich können auch noch unterschiedliche irreguläre Antikörper auftreten. Diese haben in der Regel aber keine große Bedeutung für die Schwangerschaft. Lediglich die Rhesus-Antikörper bei rhesusnegativen Frauen sind wichtig. Diese werden zu Beginn der Schwangerschaft und noch einmal zwischen der 24. und 30. Schwangerschaftswoche bestimmt. Sollten Rhesus-Antikörper festgestellt werden, so werden diese in kürzeren Abständen kontrolliert, um zu sehen ob sie ansteigen und ob weitere Maßnahmen notwendig sind.



## Röteln – HAH - Test:

Eine Infektion mit dem Rubella- Virus, das die Röteln verursacht, ist außerhalb der Schwangerschaft relativ ungefährlich. Zu Beginn Ihrer Schwangerschaft wird untersucht, ob Sie bereits eine Rötelninfektion hatten und somit ein ausreichender Schutz, ein so genannter Titer, besteht.

Eine Infektion mit Röteln ist normalerweise nur in den ersten 12-16 Schwangerschaftswochen von Bedeutung. Es kann zur Röteln-Embryopathie kommen.

## Chlamydien – trachomatis - Antigen aus der Zervix:

Bei den Chlamydien handelt es sich um Bakterien, die eine Scheideninfektion auslösen können und daher auch nur am Gebärmutterhals, der Zervix, nachgewiesen werden können.

Chlamydien werden durch Geschlechtsverkehr übertragen und stehen im Verdacht, vorzeitige Wehen auslösen zu können.

## LSR - Lues-Such-Reaktion:

Dies ist eine Blutuntersuchung auf Syphilis. Syphilis wird ebenfalls durch Geschlechtsverkehr übertragen und kann in der Schwangerschaft, wenn sie nicht behandelt wird, zum Sterben des Kindes im Mutterleib führen. Syphilis kann sehr gut mit Penicillin therapiert werden.

## HBs -Antigen Nachweis aus dem Serum:

Bei dieser Blutuntersuchung wird kontrolliert, ob Sie an Hepatitis B, einer infektiösen Leberentzündung, erkrankt sind. Diese Blutuntersuchung findet in der Regel zwischen der 32. und 40. Schwangerschaftswoche statt.

Falls Sie sich mit Hepatitis B infiziert haben und stillen möchten, wird empfohlen, das Neugeborene nach der Entbindung aktiv und passiv gegen Hepatitis B impfen zu lassen.

Des Weiteren werden Sie in Ihrem Mutterpass diverse Abkürzungen finden. Diese sind im Wörterbuch erklärt.



## III.

### Wörterbuch

Erläuterung nützlicher Fachbegriffe in alphabetischer Reihenfolge

#### **A**bdominal

über die Bauchdecke

#### Abort

Fehlgeburt

#### Abruptio

Schwangerschaftsabbruch

#### Abusus

Missbrauch (Alkohol, Nikotin, Medikamente, Drogen)

#### Adipositas

Übergewicht

#### adstringierend

zusammenziehend

#### AFP

Alpha-Fetoprotein. Eiweiß, das normalerweise im Dottersack, in der Leber und im Magen-Darm-Trakt des Fötus gebildet wird.

#### Alvarezellen

Schwangerschaftswehen

#### Amniotomie

künstliche Eröffnung der Fruchtblase

#### Amnioskopie

Fruchtwasserspiegelung bei geöffnetem Muttermund mittels eines durch die Scheide eingeführten Röhrchens zur Beurteilung der Fruchtwasserfarbe

#### Amniozentese

Fruchtwasserpunktion

#### Anämie

Blutarmut, Verminderung der Zahl und/oder des Hämoglobingehalts der roten Blutkörperchen, meist durch Eisenmangel hervorgerufen.

#### ante partum

vor der Geburt

#### antimykotisch

Pilz abtötend

#### AP

Austreibungsphase, Zeit von vollständiger Muttermundsöffnung bis zur Geburt des Kindes

#### APD

Abdominaler-anteriorer-posteriorer Durchmesser = Durchmesser des Bauches von vorne nach hinten

#### Apgar

Nach Virginia Apgar benannter Test, der das Befinden des Neugeborenen 1,5 und 10 Minuten nach der Geburt bewertet (7-10 Punkte als optimale Punktzahl)

#### ATD

Abdominaler-transversaler Durchmesser = Durchmesser des Bauches von einer Seite zur anderen



# WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT



AU	Abdomenumfang
<b>B</b> akteriurie	Nachweis von Bakterien im Urin
BEL	Beckenendlage = Steißlage = das Baby liegt mit dem Kopf nach oben
Bonding	Bindungsprozess zwischen Mutter bzw. Eltern und Kind
BPD	Der biparietale Durchmesser ist der Querdurchmesser des kindlichen Kopfes. Der BPD ist die Entfernung zwischen den beiden seitlichen Schädelknochen.
Braxton-Hicks-Kontraktionen	Vorwehen, die zur Reifung der Gebärmutter beitragen
<b>C</b> erclage	Umschlingung, operativer Verschluss des Muttermunds durch eine Naht
Chorion	Zottenhaut, äußere Eihaut
Chorionzottenbiopsie	Entnahme von Chorionzotten zur Pränataldiagnostik
CTG-Befunde	Befunde des Herzton-Wehenschreibers
<b>D</b> iabetes mellitus	Blutzuckerkrankheit
<b>E</b> klampsie	Krampfanfall während der Schwangerschaft aufgrund einer nicht ausreichend behandelten Präeklampsie
Embryonalzeit	die ersten 12 Schwangerschaftswochen
EP	Eröffnungsphase, Zeit vom Wehenbeginn bis zur vollständigen Muttermundseröffnung
EPH-Gestose	E(Ödeme) – P(Eiweißausscheidung) H(Bluthochdruck) – Gestose (schwangerschaftsbedingte Erkrankung), veralteter Begriff für Präeklampsie
Epikrise	Abschlussuntersuchung 6 – 8 Wochen nach der Geburt
Ery ET	Erythrozyten = rote Blutkörperchen, Träger des Hämoglobins voraussichtlicher Entbindungstermin

# WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT



EU

Extrauterinschwangerschaft = Eileiterschwangerschaft

**F**etalzeit

Zeitraum ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Geburt des Kindes

FL

Femurlänge = Oberschenkellänge

FOD

Fronto-occipitaler Durchmesser = Kopfdurchmesser vom Hinterkopf zur Nasenwurzel

Folsäure

Vitamin der B-Gruppe, das für die Blutbildung und Entwicklung des Neuralrohrs sehr wichtig ist

Fundus

oberer von außen gut tastbarer Gebärmutterabschnitt

Fundusstand

Höhe des obersten Abschnittes der Gebärmutter

fungizid

Pilz tötend

**G**eburtsmodus

Art der Geburt: Spontan oder durch eine Operation

Gestationsdiabetes

Zuckererkrankung in der Schwangerschaft

Glukosurie

Nachweis von Zucker im Urin

Gravida

Schwangere, je nach Anzahl der Schwangerschaften

Gravidogramm

Aufzeichnung des Schwangerschaftsverlaufes

**H**ämatom

Bluterguss

Hämoglobin (Hb)

roter Blutfarbstoff, wichtig für den Sauerstofftransport im Blut

HL

Humeruslänge = Länge des Oberarmes

Hypertonie

hoher Blutdruck

Hypotonie

niedriger Blutdruck

**K**olostrum

Vormilch

Konzeption

Empfängnis

# WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT



<b>K</b> ontraktion	Zusammenziehen eines Muskels, Wehe
<b>KU</b>	Kopfumfang
<b>KHT</b>	Kindliche Herztöne
<b>L</b> u	Leibesumfang
<b>Linea fusca</b>	bräunlicher Pigmentstreifen auf der Mittellinie des Bauches
<b>M</b> akrosomie	Hochwuchs, d.h. das Ungeborene ist zu groß und zu dick für die Schwangerschaftswoche
<b>Mekonium</b>	Kindspech (der erste Stuhlgang des Kindes), kann das Fruchtwasser grün färben
<b>Mutterbänder</b>	Haltevorrichtung für die Gebärmutter im Becken
<b>Myom</b>	gutartige Geschwulst des Muskelgewebes, zum Beispiel der Gebärmutter
<b>N</b> apH	pH-Wert des Blutes in der Nabelschnurarterie
<b>Neonatologie</b>	Neugeborenenmedizin
<b>NP</b>	Nachgeburtsphase, Zeit von der Geburt des Kindes bis zur Plazentageburt
<b>O</b> BT	Oxytozin-Belastungstest. Test zur Beurteilung des kindlichen Zustands und der Plazentafunktion in der Gebärmutter. Durch Gabe von Oxytozin werden Kontraktionen verursacht und die Reaktion des Fötus bzw. seiner Herztöne aufgezeichnet.
<b>Ödeme</b>	Wassereinlagerungen
<b>OGTT</b>	oraler Glykose-Toleranztest, Test auf vorhandene Zuckerkrankheit ab der 24. Schwangerschaftswoche durch Trinken einer Zuckerlösung und Blutzuckerkontrollen
<b>Oligohydramnie</b>	verminderte Fruchtwassermenge

## WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT



<b>P</b> <sub>ara</sub>	Gebärende; im Mutterpass: Entbindung (hier wird die Anzahl der Entbindungen eingetragen)
<b>P</b> <sub>DA</sub>	Periduralanästhesie, Betäubung der unteren Körperhälfte
<b>P</b> <sub>erinatal</sub>	die Zeit von der 28. Schwangerschaftswoche bis zum Ende der ersten Woche nach der Geburt
<b>p</b> <sub>H</sub> -Wert	Säuregehalt einer Flüssigkeit
<b>P</b> <sub>lacentia Praevia</sub>	Der Mutterkuchen (Placenta) liegt vor dem Gebärmuttermund.
<b>P</b> <sub>lazenta</sub>	Mutterkuchen, der das Kind in der Schwangerschaft versorgt
<b>p</b> <sub>ost partum</sub>	nach der Geburt
<b>p</b> <sub>ränatal</sub>	vorgeburtlich
<b>P</b> <sub>ränataldiagnostik</sub>	Untersuchungsmethoden des Kindes vor der Geburt
<b>P</b> <sub>ruritus gravidarum</sub>	starkes Hautjucken in der Schwangerschaft
<b>Q</b> <sub>i</sub>	Querlage
<b>R</b> <sub>R</sub>	Blutdruck
<b>R</b> <sub>uptur</sub>	Riss
<b>S</b> <sub>ectio</sub>	Kaiserschnitt
<b>S</b> <sub>ediment</sub>	Untersuchung der festen Bestandteile im Urin
<b>S</b> <sub>L</sub>	Schädellage - das Kind liegt mit dem Kopf nach unten
<b>S</b> <sub>onographie</sub>	Ultraschalldiagnostik
<b>S</b> <sub>p</sub>	Spontan - das Kind ist normal geboren ohne äußere Hilfe
<b>S</b> <sub>SL</sub>	Scheitel-Steiß-Länge
<b>S</b> <sub>SW</sub>	Schwangerschaftswoche

## WEGWEISER DURCH DIE SCHWANGERSCHAFT



**Symph.-Fundus-abstand** Abstand vom Schambein zum höchsten Punkt der Gebärmutter, gemessen in cm

**T**hrombose Zustand, bei dem ein Blutgerinnsel ein venöses Gefäß verstopft hat

**Titer** Einheit zur Bestimmung des Impfschutzes oder der Antikörperaktivität

**Trimenon, Trimester** Schwangerschaftsdrittel

**Tokolyse** Wehen hemmende medikamentöse Therapie

**U**terus Gebärmutter

**V**aginal durch die Scheide

**Vag. OP** Vaginale Operation = Geburt mit Hilfe einer Saugglocke (VE) oder einer Zange (Forceps)

**Varikosis** Krampfadern

**V.a.** Verdacht auf

**Varizen** Krampfadern

**Z**ervix Muttermund, Gebärmutterhals

**ZNS** Zentrales Nervensystem



## WER? WAS? WO?

### VOR DER GEBURT

### UND RUND UM DIE GEBURT

I.	Bewegung in der Schwangerschaft	21
II.	Elternschule	21
III.	Wir erwarten ein Baby – Kurs für werdende Mütter und Väter	22
IV.	Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Neugeborenen- zeit und Basiskurs Erstes Lebensjahr	22
V.	Geburtsvorbereitungskurse und Säuglingspflege	23
VI.	Mutter-Kind-Zentrum - Perinatalzentrum Level 1 im Klinikum Coburg	23





## I. Bewegung in der Schwangerschaft

### Schwangerenschwimmkurs

**Allgemein** Für Frauen, die gerne schwimmen, ist ein Schwangerenschwimmkurs interessant. Viele Kliniken bieten Schwimmkurse für Schwangere an. Informationen hierzu erhalten Sie direkt bei den jeweiligen Kliniken. Viele Frauen empfinden das Schwimmen als sehr angenehm, da das Wasser ihr Gewicht trägt und sie so für eine gewisse Zeit von ihrer „Last“ befreit sind.

### Schwangerengymnastik und Yoga

**Allgemein** Für Frauen, die noch etwas aktiver sein wollen, bietet sich Schwangerschaftsgymnastik oder Yoga für Schwangere an. Diese Kurse können ganz unterschiedlich gestaltet sein. Informationen hierzu erhalten Sie von den Hebammen oder den Geburtskliniken. Angebote finden Sie auch bei der Volkshochschule.

## II. Elternschule des Klinikums Coburg

**Allgemein** Das Klinikum Coburg bietet viele Angebote für Schwangere und Mütter mit Babys an. Es ist Perinatalzentrum Stufe 1, d.h. ein Zentrum der höchsten Versorgungstufe für Schwangere und ihr ungeborenes Kind, sowie für Wöchnerinnen und ihr Neugeborenes.

Alle Schwangeren oder Entbundenen können die Angebote nutzen.

**Angebote** Folgendes wird geboten:

- Kreißsaalbesichtigungen wöchentlich, Montag 18.00 – 19.00 Uhr (außer feiertags)
- Infoabend „Rund um die Geburt“ mit Gynäkologen, Kinderarzt und Anästhesist jeden zweiten Donnerstag im Monat im Januar, März, Mai, Juli, September, November im Klinikum Coburg
- Geburtsvorbereitungskurs
- Anmeldung zur Geburt
- Aqua Yoga für Schwangere
- Akupunktur zur Geburtsvorbereitung
- Rückbildungsgymnastik
- Wochenbettbetreuung und Hausbesuche
- Stillgruppe
- Babyschwimmen in der Physiotherapie des Klinikums
- Babymassage

**Kosten** Viele Leistungen werden von den Krankenkassen übernommen. Sollten jedoch Kursgebühren anfallen, fragen sie bei Ihrer Krankenkasse nach, ob diese erstattet werden. Weitere Informationen diesbezüglich erhalten Sie auch bei den Kursleiterinnen.

**Information** s. Flyer der Klinikum/Elternschule oder [www.regiomed-kliniken.de/elternschule](http://www.regiomed-kliniken.de/elternschule) oder telefonische Info unter 09561/226491 (Kreißsaal).



## III. Wir erwarten ein Baby – Kurs für werdende Mütter und Väter

**Grundsatz** Gerade während der Schwangerschaft erleben viele Paare eine besondere Bindung zueinander, freuen sich gemeinsam auf das zu erwartende Baby und sind gespannt, wie sich das künftige Leben als Familie wohl gestalten wird.

**Angebot** Um werdende Eltern in ihrer Vorbereitung auf das Leben als Familie zu unterstützen und zu begleiten, bietet der Caritasverband Coburg regelmäßig das Elternwochenende „Wir erwarten ein Baby“ an.

Häufige Fragen, die im Rahmen dieser neuen Lebenssituation im Raum stehen, könnten z. B. lauten:

- „Erkenne ich die Bedürfnisse meines Kindes?“
- „Wo kann ich mir Entlastung holen, wenn mir gerade einfach alles zu viel wird?“
- „Wie wird sich die Beziehung zwischen mir und meinem Partner verändern?“
- „Entwickelt sich mein Kind „normal“?“

Das Elternwochenende schafft hier Abhilfe, bietet eine Vielzahl an Informationen rund um Geburt und erstes Lebensjahr und möchte den werdenden Eltern Antworten auf ihre Fragen geben.

**Information** Die Teilnahmegebühr für ein Wochenende beträgt 25,00 € pro Paar (inklusive Mittagsverpflegung am Samstag).

Für Anmeldungen; Informationen, Zuschussmöglichkeiten und Fragen wenden Sie sich an die Caritas unter der Telefonnummer 09561/8144-24 oder E-Mail: [t.voelker@caritas-coburg.de](mailto:t.voelker@caritas-coburg.de).

## IV. Auf den Anfang kommt es an - Basiskurs Neugeborenenzeit und Basiskurs Erstes Lebensjahr

**Grundsatz** „Auf den Anfang kommt es an!“ ist das Motto der praxisnahen, vertraulichen Elternkurse. In angenehmer Atmosphäre werden Mütter (natürlich auch Väter) auf den jeweiligen neuen Lebensabschnitt mit ihrem Kind vorbereitet. Sicherheit und Zuversicht bei den großen und kleinen Anforderungen des täglichen Lebens zu vermitteln sind die Ziele dieses Angebotes.

**Angebot** Ein Basiskurs umfasst vier Abende und wird von Mitarbeiter/innen der allgemeinen sozialen Beratung der Caritas Coburg gestaltet.

**Information** Für Anmeldungen, Informationen, Zuschussmöglichkeiten und Fragen nehmen Sie Kontakt mit der Caritas unter der Telefonnummer 09561/814424 auf. Selbstverständlich können Sie auch per E-Mail Kontakt aufnehmen: [info@caritas-coburg.de](mailto:info@caritas-coburg.de).





## V. Geburtsvorbereitung und Säuglingspflege

**Grundsatz** Geburtsvorbereitungs- und Säuglingspflegekurse werden von den Hebammen und meist auch von den Geburtskliniken angeboten. Auch außerhalb von Kursen ist es jederzeit möglich die Hilfe der Hebammen in Anspruch zu nehmen. Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen.

**Inhalt** Die meisten Kurse dauern etwa sieben Wochen mit je einer Doppelstunde.  
Es gibt die verschiedensten Formen von Vorbereitungskursen, z. B. Paar- oder reine Frauenkurse.

Im Vorbereitungskurs werden verschiedenste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt besprochen, verschiedene Geburtstechniken vorgestellt und geburtserleichternde Maßnahmen, wie das Veratmen der Wehen, geübt. Darüber hinaus können Sie an diesen Abenden Antworten auf all die vielen Fragen erhalten, die sich im Verlauf der Schwangerschaft bei Ihnen „angesammelt“ haben. Der Vorbereitungskurs dient vor allem dazu Informationen zur Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett zu vermitteln.

Die Säuglingspflege wird in den Geburtsvorbereitungskursen häufig ebenfalls angesprochen. Ihre Hebamme wird Sie jedoch auf jeden Fall bei den Hausbesuchen nach der Entbindung genau in die Pflege Ihres Babys einweisen.

**Kosten** Die Kosten für den Geburtsvorbereitungskurs werden in der Regel von Ihrer Krankenkasse übernommen. Die Hebamme rechnet direkt mit der Krankenkasse ab.

**Angebote** Termine für Vorbereitungskurse erfragen Sie direkt bei den Hebammen oder den Geburtskliniken. Adressen von Hebammen und Krankenhäusern erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse und den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes e.V. oder des Landratsamtes Coburg.

**Wichtig:** Melden Sie sich in der frühen Schwangerschaft bei einer Hebamme an.

## VI. Mutter-Kind-Zentrum - Perinatalzentrum Level 1 im Klinikum Coburg

**Grundsatz** Am Klinikum Coburg sind Kinderklinik und Frauenklinik zu einem so genannten „Mutter-Kind-Zentrum“ zusammen geschlossen.

**Inhalt** Neben natürlich verlaufenden Schwangerschaften und Geburten werden zusätzlich Risikoschwangerschaften/Geburten betreut. Es besteht eine enge Vernetzung mit den niedergelassenen Ärzten und Hebammen. Der Schwerpunkt liegt vor allem in der Versorgung von extrem unreifen Frühgeborenen. Für den Ernstfall steht rund um die Uhr eine hochmoderne Neugeborenen-Intensivstation zur Verfügung.

**Information** Perinatal Zentrum Level 1 s. Adressen



## WAS SAGT DAS GESETZ?

I.	Mutterschutzgesetz	25
II.	Mutterschaftsurlaub und Mutterschutzfrist	25
III.	Elternzeit	26
IV.	Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf	26
V.	Kindschaftsrecht	28
	1. Abstammungsrecht, Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern und Anfechtung der Vaterschaftsfeststellung	28
	2. Sorgerecht	30
	3. Unterhalt	31
	4. Umgangsrecht und Namensrecht	33
	5. Verfahrensrecht	33
VI.	Arbeitsrecht	33
	1. Teilzeit	33
	2. Telearbeit	34





## I. Mutterschutzgesetz

**Grundsatz** Das Gesetz gilt für alle Frauen, die in Deutschland in einem Arbeitsverhältnis stehen (auch Teilzeit, Heimarbeit und im Haushalt Beschäftigte)

oder

angestellt sind

oder

sich noch in der Ausbildung befinden.

**Inhalt** Die Schutzbestimmungen für schwangere Arbeitnehmerinnen sind im Mutterschutzgesetz zusammen gefasst. Es enthält

- Sonderregelungen zum Kündigungsschutz
- allgemeine Schutzbestimmungen im Arbeitsablauf
- Beschäftigungsverbote
- Finanzielle Regelungen bei Beschäftigungsverboten
- Regelungen zu Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung
- Schutzbestimmungen und Regelungen für die Zeit nach der Entbindung

**Wichtig** Das Gesetz gilt nicht für Hausfrauen, Selbständige und Beamtinnen. Für Beamtinnen, Richterinnen und Soldatinnen gibt es gesonderte Regelungen.

Verlangt der Arbeitgeber ein Attest über die Schwangerschaft, so muss er die Kosten dafür tragen.

Bei mehr als drei Arbeitnehmerinnen muss der Arbeitgeber einen Abdruck des Gesetzes zur Einsicht auslegen.

**Auskunft** Auskunft erhalten Sie bei den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. bzw. des Landratsamtes Coburg, dem Gewerbeaufsichtsamt und den Gleichstellungsstellen.

## II. Mutterschaftsurlaub und Mutterschutzfrist

**Grundsatz** Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor und endet 8 Wochen nach der Entbindung. Im Falle einer vorzeitigen Entbindung verlängert sich die Schutzfrist um die Anzahl der Tage, die bei der 6wöchigen Schutzfrist vor der Geburt nicht zum Tragen kommen konnten. Die Schutzfrist beträgt zusammen immer mindestens 14 Wochen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten und bei Behinderung des Kindes verlängert sich die Zeit auf 12 Wochen nach der Entbindung.

**Folgen** In der Mutterschutzfrist vor der Entbindung darf eine Beschäftigung nur dann erfolgen, wenn sie von der Schwangeren selbst gewünscht ist.

In der Zeit nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Ab 01.01.2018 gibt es eine Neufassung des Mutterschutzgesetzes.

Es besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld.



### III. Elternzeit

**Dauer** Die Elternzeit beginnt nach Ablauf der Mutterschutzfrist und endet in der Regel mit Vollendung des 3. Lebensjahres. Sie steht jedem Elternteil zu. Großeltern haben ebenfalls Anspruch auf Elternzeit (Großelternzeit, wenn die Kinder minderjährig oder während der Schule und Ausbildung ein Kind bekommen haben). Grundsätzlich bleibt der Krankenversicherungsschutz während der Elternzeit/Großelternzeit bestehen. Halten Sie Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse.

Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist der Mutter beginnen.

Nach dem neuen Recht ist es auch möglich zwei Jahre Elternzeit auf die Zeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes zu legen (z.B. während des 1. Schuljahres). Die Anmeldefrist beträgt 13 Wochen. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht mehr erforderlich.

Jeder Elternteil darf seine Elternzeit auf maximal drei Zeitabschnitte aufteilen.

Außerdem können Eltern die Elternzeit ganz oder zeitweise gemeinsam nehmen.

Während der Elternzeit kann bis zu 30 Wochenstunden gearbeitet werden.

Die Anmeldung und die zeitliche Einteilung sind schriftlich festzuhalten und sind verbindlich.

Die Elternzeit ist spätestens 7 Wochen vor Beginn zu beantragen.

Während der Elternzeit darf Ihnen nicht gekündigt werden.

In der Rentenversicherung werden demjenigen, der das Kind erzogen hat, drei Erziehungsjahre anerkannt. Soll dem Vater die Erziehungszeit zugeordnet werden, müssen die Eltern dies dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitteilen.

**Wichtig** Männer, die Elternzeit nehmen wollen, müssen genau aufpassen, zu welchem Zeitpunkt sie ihren Arbeitgeber davon informieren, sonst droht ihnen die Kündigung.

**Auskunft** Broschüre des Familienministeriums  
[www.bmfs.de](http://www.bmfs.de)

Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. oder des Landratsamtes Coburg

### IV. Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

**Grundsatz** In diesem Gesetz, das am 01. Januar 2015 in Kraft getreten ist, wurden die Regelungen zur Pflegezeit und zur Familienpflegezeit miteinander verzahnt und weiter entwickelt.

Es gibt einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit, das heißt auf eine teilweise Freistellung von bis zu 24 Monaten bei einer Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden.

Die Familienpflegezeit besteht aus drei Säulen:



## 1. Zehntägige Auszeit im Akutfall mit Lohnersatzleistung – dem sogenannten Pflegeunterstützungsgeld.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird bei der Pflegeversicherung der zu pflegenden Person beantragt und gibt Familien die Möglichkeit sich im Akutfall um ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu kümmern, ohne sich um den Lohnausfall sorgen zu müssen.

## 2. Sechs Monate vollständige oder teilweise Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz mit zinslosem Darlehen.

Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine bis zu sechsmonatige teilweise oder vollständige Freistellung, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen (Pflegezeit).

Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine bis zu sechs Monate dauernde vollständige oder teilweise Freistellung für die auch außerhäusliche Betreuung von minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen. Anspruch auf Pflegezeit haben Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten.

Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz freistellen lassen, haben einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen zur besseren Abfederung des Lebensunterhaltes kann direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt werden. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Beschäftigte können auch einen niedrigeren Darlehensbetrag in Anspruch nehmen, wobei die monatliche Rate mindestens 50,- € betragen muss.

## 3. Familienpflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Wer sich über einen längeren Zeitraum um einen pflegebedürftigen, nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung kümmern muss, kann eine Freistellung nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch nehmen. Beschäftigte sind für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden hierfür teilweise freizustellen.

Diese Freistellungsmöglichkeit gilt auch für die außerhäusliche Betreuung von minderjährigen, pflegebedürftigen, nahen Angehörigen.

Die Familienpflegezeit können Beschäftigte in Anspruch nehmen, die bei Arbeitgebern mit mehr als 25 Beschäftigten tätig sind.

Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können miteinander kombiniert werden, müssen aber unmittelbar aneinander anschließen. Die Gesamtdauer der Freistellung beträgt höchstens 24 Monate. Der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht auch bei der Familienpflegezeit. Es wird ebenfalls direkt bei der BAFzA beantragt und muss nach Ablauf der Pflegezeit oder Familienpflegezeit



in Raten zurückgezahlt werden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die Rückzahlung des Darlehens gestundet werden.

Für Beschäftigte besteht von der Ankündigung – höchstens jedoch 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung oder der genannten Freistellungen Kündigungsschutz.

**Auskunft** Auf der Internetseite [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) können alle wichtigen Informationen abgerufen werden.

## V. Kindschaftsrecht

### 1. Abstammungsrecht

**Grundsatz** Wird ein Kind nach einer rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe geboren, wird künftig nicht mehr davon ausgegangen, dass das Kind noch vom früheren Ehemann der Mutter stammt. Vater des Kindes ist der Mann, der die Vaterschaft anerkennt.

#### Vaterschaftsfeststellung bei nichtehelichen Kindern

Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Ehelichkeitsvermutung feststeht oder die Vaterschaft rechtskräftig angefochten wurde, muss für den wahren Vater eine Vaterschaftsfeststellung eingeleitet werden oder eine Anerkennung erfolgen.

**Verfahren** Freiwillige Anerkennung durch die Beurkundung beim Amt für Jugend und Familie oder Standesamt

Gerichtliche Feststellung durch Klage beim Amtsgericht. Das Gericht ordnet ein Gutachten an. Ausreichend ist i.d.R. eine DNA – Analyse (Speicheltest). Vorsorglich wird eine Blutuntersuchung vorgenommen.

**Wichtig** Die Anerkennung ist bereits vor der Geburt des Kindes möglich und erspart unnötige Kosten.

Zur Feststellung der Vaterschaft kann eine Beistandschaft des Amtes für Jugend und Familie beantragt werden.

#### Klärung der Abstammung

Vater, Mutter und Kind haben jeweils gegenüber den anderen beiden Familienangehörigen einen Anspruch auf Klärung der Abstammung. Das heißt, die Betroffenen müssen in die genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme der erforderlichen Proben dulden.

Willigen die anderen Familienangehörigen nicht ein, wird die Einwilligung grundsätzlich vom Familiengericht ersetzt.



## Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung

**Verfahren** Die Vaterschaft kann von dem Mann, der sie anerkannt hat  
oder  
der Mutter  
oder  
dem Kind bzw. dessen gesetzlichen Vertreter angefochten werden  
oder  
dem Mann, der berechtigt vermutet als Vater in Frage zu kommen und dies eides-  
stattlich versichert,  
angefochten werden.

**Wichtig** Die Frist beginnt binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Anfech-  
tungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft spre-  
chen. Diese Frist beginnt nicht vor der Geburt und nicht bevor die Anerkennung  
wirksam geworden ist. Eine rechtliche Beratung sollte erfolgen.

**Auskunft** Sie erhalten Auskunft bei

- den Ämter für Jugend und Familie der Stadt und des Landkreises Coburg
- der Rechtsantragsstelle beim Amtsgericht
- den Rechtsanwälten

## Ehelichkeitsvermutung/Anfechtung

**Grundsatz** Wird ein Kind während einer bestehenden Ehe oder innerhalb von 300 Tagen,  
nachdem die Ehe durch Tod aufgelöst wurde, geboren, gilt es als eheliches Kind  
der Mutter und ihres Ehemanns.  
Bei bestehenden Zweifeln kann auch der Ehemann die Vaterschaft anfechten.  
Ist der Ehemann nicht der Vater des Kindes, gilt folgende Regelung:

### Bei einem anhängigen Scheidungsverfahren

Ist ein Scheidungsverfahren anhängig, kann der leibliche Vater die Vaterschaft zu  
dem Kind anerkennen, die Mutter des Kindes und der Ehemann der Mutter müs-  
sen dem Vaterschaftsanerkennntnis zustimmen.

**Frist** Die Frist beginnt spätestens zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des Schei-  
dungsurteils.

### Kein anhängiges Scheidungsverfahren

Ist kein Scheidungsverfahren anhängig oder weigert sich der Ehemann dem Va-  
terschaftsanerkennntnis durch den leiblichen Vater zuzustimmen, muss die Vater-  
schaft gerichtlich angefochten werden. Berechtigt hierzu sind die Mutter des Kin-  
des, das Kind und der Ehemann der Mutter.



**Frist** Die Frist beginnt binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen eine Vaterschaft sprechen. Frühester Beginn ist die Geburt des Kindes.

## Volljährige

Das volljährige Kind kann selbst die Vaterschaft anfechten.

**Frist** Die Frist beginnt binnen zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, an dem der/die Anfechtungsberechtigte von den Umständen erfährt, die gegen eine Vaterschaft sprechen, frühestens jedoch mit der Volljährigkeit.

## 2. Sorgerecht

**Grundsatz** Das Sorgerecht für ein Kind umfasst die Personen- und Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes. Verheiratete Eltern üben grundsätzlich gemeinsam das Sorgerecht für ihre Kinder aus.

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können das Sorgerecht für ein Kind dann gemeinsam ausüben, wenn die Mutter eine entsprechende Erklärung beim Amt für Jugend und Familie abgegeben hat.

Der Vater des Kindes kann das gemeinsame Sorgerecht für das Kind auch gegen den Willen der Mutter beantragen. Die Mutter hat die Möglichkeit innerhalb einer sechswöchigen Frist Stellung zu nehmen.

## Personensorge

Personensorge berechtigt und verpflichtet zur Pflege, zur Erziehung, Beaufsichtigung und zur Aufenthaltsbestimmung.

## Vermögenssorge

Vermögenssorge dient der Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des Kindesvermögens.

## Gesetzliche Vertretung

Vor Vollendung des 18. Lebensjahres können Kinder in der Regel nicht eigenständig ihre Rechte und Ansprüche im Rechtsverkehr geltend machen. Stellvertretend müssen deshalb die gesetzlichen Vertreter tätig werden und das sind die Personen, denen das Sorgerecht zusteht.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.





Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit der Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung.

Antrag Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg s. Adressen

### 3. Unterhalt

Grundsatz Es gibt vier verschiedene Arten von Unterhalt, die alle im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt sind. Dies sind:

- der Verwandtenunterhalt, dazu gehört der Kindesunterhalt
- der Familienunterhalt
- der Ehegattenunterhalt
- der Betreuungsunterhalt für nicht miteinander verheiratete Elternteile

#### Kindesunterhalt

Grundsatz Seit 01.01.2008 gilt das neue Unterhaltsrecht. Es stellt die Kinder an die erste Stelle der Unterhaltsberechtigten. An zweiter Stelle stehen alle Mütter und Väter, die Kinder betreuen, unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet waren oder nicht.

Es gibt zwei verschiedene Arten Kindern Unterhalt zu gewähren:

- Naturalunterhalt – dieser Unterhalt wird geleistet durch die Pflege und Erziehung des Kindes und wird meist von dem Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, erbracht. Dieser Elternteil kommt auf diese Weise seiner vollen Unterhaltungspflicht nach und ist damit nicht bar unterhaltspflichtig.

- Barunterhalt – bedeutet die Entrichtung einer monatlichen Geldrente, die im Voraus zu zahlen ist. Bar unterhaltspflichtig ist nur der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kann Unterhaltspflichten gegen den anderen Elternteil geltend machen und im Falle der Nichtzahlung Klage erheben.

Anspruch Anspruch auf Unterhalt hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Unterhaltsansprüche des Kindes bestehen grundsätzlich ab Geburt. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt geltend machen zu können.

Voraussetzung für die Zahlung von Kindesunterhalt ist die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.

Auskunft Rechtsanwälte s. amtliches Telefonbuch

Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg s. Adressen



### Beistandschaft und Unterhaltsvorschuss

- Grundsatz** Um Ansprüche auf Unterhalt gegen den Kindsvater geltend zu machen, wenden Sie sich an das Amt für Jugend und Familie. Dort erhalten Sie Unterstützung (Beistandschaft) bzw. evtl. Unterhaltsvorschussleistungen.  
Weitere Informationen s. unter „Schwanger in besonderen Lebenslagen/Alleinerziehend“.

### Familienunterhalt

- Grundsatz** Verwandte in gerader Linie, sind einander unterhaltspflichtig.

### Ehegattenunterhalt

- Grundsatz** Während einer Ehe sind die Ehepartner einander im Rahmen des Familienunterhalts zum Unterhalt verpflichtet.

Führt ein Ehepartner den Haushalt und übernimmt die Kinderbetreuung, so erfüllt er damit i.d.R. seine Unterhaltsverpflichtung.

Wenn sich die Ehegatten trennen, so besteht in bestimmten, gesetzlich festgelegten Fällen z.B. wegen notwendiger Kinderbetreuung ein Unterhaltsanspruch der Ehegatten untereinander.

Voraussetzung für die Unterhaltspflicht ist die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten und die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten.

Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Einkommen und den ehelichen Lebensverhältnissen. Es ist jeweils eine Einzelberechnung notwendig.

- Auskunft** Rechtsanwälte s. amtliches Telefonbuch

### Betreuungsunterhalt

- Anspruch** Nicht verheiratete Mütter oder Väter haben durch die Betreuung des Kindes dem anderen Elternteil gegenüber einen Unterhaltsanspruch. Wenn der betreuende Elternteil durch die Pflege und Erziehung des Kindes keiner Erwerbstätigkeit nachgehen kann, erhält er vom anderen Elternteil Unterhalt. Dieser so genannte Betreuungsunterhalt beginnt vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Eine Verlängerung dieses Anspruchs ist möglich, wenn es unter Berücksichtigung der Belange des Kindes unbillig wäre, diesen Unterhaltsanspruch nach der Frist von drei Jahren zu versagen; dies tritt dann ein, wenn beispielsweise das zu betreuende Kind behindert ist.

Voraussetzung für diesen Anspruch ist die Bedürftigkeit der Mutter oder des Vaters. Ist Vermögen oder sind Einkünfte (auch aus Kapital oder Vermietung) vorhanden, muss dieses zunächst für die Unterhaltssicherung eingesetzt werden. Das Elterngeld wird nicht als Einkommen angerechnet.

Eine weitere Voraussetzung ist die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Die Zahlung von Kindesunterhalt geht dem Betreuungsunterhalt vor.



**Information** Rechtsanwälte s. amtliches Telefonbuch  
Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg s. Adressen

#### 4. Umgangsrecht und Namensrecht

**Inhalt** Leben Sie in nichtehelicher Gemeinschaft oder sind Sie allein erziehend, finden Sie im Kapitel „Alleinerziehend“ die entsprechenden Regelungen und Bestimmungen zum Umgangs- und Namensrecht.

#### 5. Verfahrensrecht

**Grundsatz** Wenn sich Elternteile nicht einigen können, was für das Kind das Beste in Bezug auf Umgangs- und Besuchsrecht etc. ist, können sie um Regelung bitten.

Künftig wird in der Regel das Familiengericht für alle Angelegenheiten zuständig sein. Das Amt für Jugend und Familie wird frühzeitig mit den betroffenen Elternteilen Kontakt aufnehmen. Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten ist künftig ein Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes) zu bestellen. Als Verfahrenspfleger kommen u. a. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Kinderpsychologen, ehrenamtliche Personen usw. in Betracht.

## VI. Arbeitsrecht

### 1. Teilzeit

**Zweck** Flexible Arbeitszeitmodelle liegen gleichermaßen im Interesse von Betrieb und Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern. Teilzeit ist für viele die Lösung, Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren. Die Ausgestaltung der Arbeitszeit kann dabei sehr unterschiedlich sein – von einer regelmäßigen Vormittagsarbeitszeit bis zu einer unregelmäßigen Aufteilung über die Woche, Monat oder Jahr. Eine Teilzeitvereinbarung wird individuell mit dem Arbeitgeber abgeschlossen. Informieren Sie sich rechtzeitig, ob eine flexible Gestaltung und auch eine Rückkehr zur Vollzeitarbeit möglich ist.

**Anspruch** Während der Elternzeit kann eine Teilzeitbeschäftigung, mit einer max. Wochenstundenzeit von 30 Stunden, auch bei einem anderen Unternehmen, mit Zustimmung des Arbeitgebers, angenommen werden. Unter bestimmten betrieblichen Voraussetzungen gibt es während der Elternzeit einen Anspruch auf Teilzeitarbeit. Auf eine bestimmte Verteilung der Arbeitszeit besteht kein Anspruch.

**Antrag** Der Antrag kann während der Elternzeit unter Beachtung der Fristen gestellt werden. Stellen Sie den Antrag frühzeitig, damit sich der Arbeitgeber darauf einstellen kann. Suchen Sie in jedem Fall das Gespräch.

**Gesetz** Informationen finden Sie im Teilzeit- und Befristungsgesetz.



### 2. Telearbeit

Zweck	Telearbeit umfasst die ausschließliche Tätigkeit zu Hause, die wechselnde Arbeit zwischen Betrieb und dezentralem Arbeitsplatz (alternierende Telearbeit), die Tätigkeit in ausgelagerten Büros des Unternehmens (Satellitenbüro) oder in einem Nachbarschaftsbüro. Die Beschäftigten sehen als Vorteile von Telearbeit die Möglichkeit Familie und Beruf zu vereinbaren, Wegezeiten einzusparen und die Flexibilisierung der Arbeitszeit. Als betriebliche Vorteile können Produktivitäts- und Motivationssteigerung, größere Kundennähe, Kostensenkung und Einsparung von Büroflächen angeführt werden.
Gesetz	Soweit Telearbeit im Arbeitsverhältnis ausgeübt wird, gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen; wird Telearbeit als Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes ausgeübt, so findet dieses seine Anwendung.
Tipp	Halten Sie auch während der Elternzeit Kontakt mit Ihrem Arbeitgeber und sprechen Sie Ihre Planung frühzeitig mit ihm ab.



# DAS LIEBE GELD -

## WAS ZAHLT DIE KRANKENKASSE?

I.	Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	37
II.	Mutterschaftsgeld	37
III.	Entbindungskosten und Versicherung des Neugeborenen	38
IV.	Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene	39
V.	Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	39
VI.	Haushaltshilfe	40
VII.	Kuren	40

## WAS ZAHLT DER STAAT?

I.	Kindergeld und Kinderzuschlag	41
II.	Elterngeld und ElterngeldPlus	43
III.	Bayerisches Betreuungsgeld	44
IV.	Bayerisches Landeserziehungsgeld	44
V.	Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)	45
VI.	Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe	46
VII.	Arbeitslosengeld I	46
VIII.	Arbeitslosengeld II	47
IX.	Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	48
X.	Wirtschaftliche Jugendhilfe	49
XI.	Halbwaisenrente und Versterben des Vaters	49





## UND WAS GIBT'S NOCH?

I.	BAföG- Rückzahlungen	50
II.	Coburg Pass	50
III.	„Die Kiste“	51
IV.	Die Tafel e.V.	51
V.	Hartz & Herzlich	51
VI.	Familienerholung auf dem Bauernhof	52
VII.	Familienerholung in Familienferienstätten	52
VIII.	Familienpass der Stadt Coburg	52
IX.	Familiencard Landkreis Coburg	53
X.	Coburger Dienste	53
XI.	Kinderbasare	54
XII.	Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“	54
XIII.	Mehr als Eins – Sie erwarten Zwillinge oder Mehrlinge	55
XIV.	Müttererholung	55
XV.	Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags	55
XVI.	Steuerliche Vergünstigung	56
XVII.	Telefongebührenermäßigung	57
XVIII.	Bildungs- und Teilhabepaket	57
XIX.	Wohnungsvermittlung	58
XX.	Hol- und Bringdienst zur ärztlichen Versorgung	58





## WAS ZAHLT DIE KRANKENKASSE?

### I. Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

- Grundsatz** Jede krankenversicherte Frau hat Anspruch auf eine regelmäßige ärztliche Kontrolle des Schwangerschaftsverlaufs. Ihre Krankenkasse übernimmt daher die Kosten für mindestens 10 Vorsorgeuntersuchungen. I.d.R. erfolgen die Untersuchungen zunächst in vierwöchigem Abstand. In den letzten beiden Monaten verkürzt sich der Abstand auf 2 Wochen.
- Verfahren** Nachdem Ihr Arzt die Schwangerschaft festgestellt hat, erhalten Sie einen Mutterspass, in dem die wichtigsten Befunde und die Vorsorgetermine eingetragen werden.
- Kosten** Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Arzt und Krankenkasse. Sie benötigen Ihre Krankenversicherungskarte oder einen Überweisungsschein.

### II. Mutterschaftsgeld

- Grundsatz** Als Arbeitnehmerin dürfen Sie während der gesetzlichen Schutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt, siehe unter Mutterschutzfrist) keine Einkommensminderung erfahren.
- Aus diesem Grund erhalten Sie Mutterschaftsgeld.
- Hinweis** Die Krankenkasse ersetzt auf Antrag dem Arbeitgeber über das U 2 Verfahren den Arbeitgeberanteil.
- Anspruch** Einen Anspruch haben alle Frauen, die selbst in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und einen Anspruch auf Krankengeld haben.
- Zu Beginn der Schutzfrist muss ein Arbeitsverhältnis oder Heimarbeitsverhältnis bestehen
- oder
- das Arbeitsverhältnis muss während der Schwangerschaft zulässig aufgelöst worden sein
- oder
- Sie beziehen Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld von der Agentur für Arbeit
- oder
- Sie sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert, z.B. freiwillig Versicherte.
- Für privat versicherte Frauen gelten unterschiedliche Regelungen.  
Auskunft erteilen die Krankenkassen.
- Höhe** *Bei Frauen, die in einem Arbeits- oder Heimarbeiterverhältnis stehen, gilt:*  
Gezahlt wird der durchschnittliche Nettolohn der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist. Davon werden höchstens 13 € pro Kalendertag von der Kranken-



kasse übernommen. Die Differenz zwischen diesen 13 € und dem durchschnittlichen Nettolohn zahlt der Arbeitgeber.

*Bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gilt:*

Sie erhalten die Leistung in gleicher Höhe und Zahlungsart wie das Arbeitslosengeld I (durch die Bescheinigung der Agentur für Arbeit zu belegen). *Bei sonstigen Versicherten mit Anspruch auf Krankengeld gilt:*

Die Zahlung erfolgt in Höhe des Krankengeldes.

Zahldauer	Mutterschaftsgeld wird für 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung gewährt, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten für 12 Wochen nach der Entbindung.
Berechnung	Mutterschaftsgeld wird nach Kalendertagen bezahlt. Wenn Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes gezahlt wird, wird der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt.
Wichtig	Während des Bezuges von Mutterschaftsgeld bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei erhalten; dies gilt auch für die Renten- und Arbeitslosenversicherung.  Auch geringfügig Beschäftigte haben Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Antrag ist dann direkt beim Bundesversicherungsamt zu stellen.
Verfahren	Den Antrag stellen Sie bei der eigenen Krankenkasse (Antragsstellung frühestens 7 Wochen vor dem Geburtstermin).  <i>Notwendige Unterlagen:</i> Nachweis des vom Arzt errechneten Geburtstermins (Bescheinigung über wahrscheinlichen Entbindungstag)
Auskunft	Sie erhalten Auskunft <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Ihrer Krankenkasse oder beim Bundesversicherungsamt in Bonn</li> <li>• aus der Broschüre „Mutterschutzgesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend</li> <li>• aus der Broschüre „Staatliche Hilfen für Familien“</li> </ul> <p>Die Broschüren sind bei den Schwangerschaftsberatungs- und Gleichstellungsstellen kostenlos erhältlich.</p>

### III. Entbindungskosten und Versicherung des Neugeborenen

#### Entbindungskosten

Grundsatz	Die Kosten für die Entbindung und den damit i.d.R. verbundenen Krankenhausaufenthalt trägt grundsätzlich die Krankenkasse, bei der die Mutter versichert ist.
	<b>Krankenversicherung bei Neugeborenen</b>
Grundsatz	Bei <i>gesetzlicher</i> Krankenversicherung der Eltern wird das Kind im Rahmen der Familienversicherung ohne Beitragserhöhung mitversichert. Bitte stellen Sie hierzu einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse.

Wenn Sie als Eltern privat versichert sind, muss für das Kind eine eigene Versicherung abgeschlossen werden.





Bei nicht verheirateten oder geschiedenen Eltern entscheidet der sorgeberechtig- te Elternteil, bei welcher Kasse das Kind mitversichert werden soll.

## IV. Vorsorgeuntersuchungen für Neugeborene

**Grundsatz** Für Kinder besteht ab Geburt, bis zum Alter von 6 Jahren, in bestimmten Abständen ein Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen durch einen Arzt zur Früherken- nung von gesundheitlichen Störungen oder Entwicklungsrückständen (U1 bis U 9). Die U-Untersuchungen wurden um zwei weitere Komponenten, die U 7a und U 10, erweitert. Diese sind so nicht im gesetzlichen Leistungskatalog vorgeschrie- ben. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse wegen der Kostenüber- nahme.

Für 12- bis 14-Jährige gibt es die Vorsorgeuntersuchung J1.

**Kosten** Die Kosten übernimmt die jeweilige Krankenkasse.

**Anspruch** Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse.

**Verfahren** Bereits nach der Entbindung erhält jede krankenversicherte Frau für ihr neugebo- renes Kind ein Vorsorgeheft vom Arzt ausgehändigt. Darin sind die Zeiträume ausgewiesen, in denen die Untersuchungen durchgeführt werden können. Die Termine müssen dann selbständig mit dem gewünschten Arzt vereinbart werden. Die ersten zwei Untersuchungen erfolgen i.d.R. bereits während des Klinikaufent- halts nach der Entbindung.

**Auskunft** Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen (s. amtliches Telefonbuch).

## V. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

**Grundsatz** Wenn Ihr Kind unter 12 Jahre alt ist und krank wird, haben Sie als sorgeberechtig- te Elternteil einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit.

**Krankenkassenleistung**

Die Krankenkasse bezahlt in dieser Zeit Krankengeld für berufstätige Mütter oder Väter, sofern der Arbeitgeber kein Entgelt weiterzahlt.

Es ist erforderlich, eine Krankmeldung des Arztes mit einer Bestätigung, dass Ihr Kind der Pflege bedarf, beim Arbeitgeber und bei der Krankenkasse vorzulegen.

**Anspruch** Der Anspruch besteht in Höhe von:

- 10 Kalendertage bei einem Kind pro Jahr,
- 20 Kalendertage bei zwei Kindern pro Jahr,
- max. 50 Kalendertage bei mehr als zwei Kindern

Sind beide Eltern berufstätig, so haben auch beide den vollen Anspruch.

**Sonderfälle** Für alleinerziehende Versicherte liegt die Grenze pro Kind bei längstens 20 Ar- beitstagen.



Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 25 Arbeitstage und für Alleinerziehende für längstens 50 Arbeitstage.

s. unter Schwanger in besonderen Lebenslagen, Alleinerziehend

## VI. Haushaltshilfe

**Grundsatz** Die Krankenkasse bezahlt eine Haushaltshilfe bei Schwangerschaftsproblemen, Entbindung, Krankheit oder Kur- und Krankenhausaufenthalt der Versicherten (Mutter oder Vater).

**Anspruch** Die Haushaltsweiterführung ist weder durch den Versicherten, noch durch eine andere Person (anderer Elternteil) möglich

und

im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind oder

ein auf Hilfe angewiesenes Kind

und

eine Bescheinigung des Arztes über Dauer und Notwendigkeit liegt vor.

**Umfang** Bei unbezahltem Urlaub des Ehepartners wird 80% vom Verdienstaufschlag, höchstens 70,00 Euro täglich übernommen. (Abzug von Eigenanteil 5,00 Euro – 7,00 Euro)

Bei selbstbeschaffter Hilfe werden max. 9,25 Euro pro Stunde bezahlt.

**Wichtig** Bei *unbezahltem Urlaub* zur Haushaltsführung besteht ein Monat Versicherungsschutz, danach ist eine freiwillige Versicherung notwendig.

Bei *Verwandten oder Verschwägerten* bis zum 2. Grad wird nur ein nachzuweisender Verdienstaufschlag gezahlt.

Bei *Ausfall wegen Schwangerschaft oder Geburt* ist die Kostenübernahme auch möglich, wenn noch *kein* weiteres Kind im Haushalt lebt.

*Für Beamtinnen und Privatversicherte* gelten diese Regelungen nicht.

**Vermittlung** Haushaltshilfen vermitteln der Coburger Sozialdienst, das Rote Kreuz, der ASB und die Caritas.

**Auskunft** Die zuständige Krankenkasse erteilt Auskunft.

## VII. Kuren

**Grundsatz** Jede Mutter oder Betreuungsperson kann für sich

oder

für sich und ihre Kinder

oder

nur für die Kinder alleine eine Kur in Anspruch nehmen.



<b>Arten</b>	Es gibt Kuren für Betreuungspersonen bei Erkrankung oder Erschöpfung; es gibt solche für Mütter und Kinder gleichzeitig und es gibt reine Kinderkuren.
<b>Dauer</b>	Eine Kur dauert i.d.R. drei Wochen.
<b>Anspruch</b>	Die Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Notwendigkeit und eines entsprechenden Antrages ist erforderlich.
<b>Kosten</b>	Die Kosten für die Kur übernimmt zum Teil oder in voller Höhe die Krankenkasse. Verbleibende Restkosten werden unter Umständen je nach Einkommen individuell finanziert und bezuschusst.
<b>Verfahren</b>	Anträge können wahlweise gestellt werden bei: Ihrer Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Diakonisches Werk Coburg e.V., Caritasverband Coburg e.V., Rotes Kreuz, Paritätischem Wohlfahrtsverband, Arbeiterwohlfahrt.
<b>Wichtig</b>	Die Krankenkassen bzw. der Rentenversicherungsträger übernimmt bei Mütterkuren oder Mutter - Kind - Kuren eventuell die Kosten für eine notwendige Haushaltshilfe auf Antrag (siehe Stichwort Haushaltshilfe). Wünsche, die den Kurort betreffen, werden bei Angabe weitgehend berücksichtigt.  Wegen der Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist es sinnvoll, sich bei den Antragsstellen beraten zu lassen.
<b>Auskunft</b>	Die Wohlfahrtsverbände im Müttergenesungswerk Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Rotes Kreuz, Ev. Fachverband für Frauengesundheit (Diakonie), Kath. Arbeitsgemeinschaft Müttergenesung (Caritas) und der Paritätische Wohlfahrtsverband bieten die Kurberatung für Mütter kostenlos an. Weitere Informationen zu Mütter- und Mutter-Kind-Kurmaßnahmen, die Beratungsstellen in der Nähe und den aktuellen Kurtest unter: <a href="http://www.muetergenesungswerk.de">www.muetergenesungswerk.de</a> oder Kurtelefon: 030 330029-29 bei den zuständigen Krankenkassen und den Antragsstellen.

## WAS ZAHLT DER STAAT?

### I. Kindergeld und Kinderzuschlag

#### Kindergeld

<b>Anspruch</b>	Anspruch auf Kindergeld haben Sie in der Regel, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben. Ausländer erhalten Kindergeld, wenn sie eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis besitzen. Für besondere Fälle (z.B. Entwicklungshilfe) gelten Ausnahmeregelungen. Der Anspruch besteht für jedes ihrer Kinder bis zum 18. Lebensjahr, danach nur noch unter bestimmten Bedingungen, bis längstens zum 25. Lebensjahr.
<b>Antrag</b>	Den schriftlichen Antrag stellen Sie bei der Familienkasse Hof. s. Adressen.

## DAS LIEBE GELD



	Für Beamte gilt: Sie beantragen das Kindergeld bei Ihrer Besoldungsstelle.
Höhe	<p>Bis Ende 2017 erhalten Sie für das erste und zweite Kind jeweils 192,00 €, für das dritte 198,00 € und für jedes weitere Kind jeweils 223,00 €.</p> <p>Ab 2018 erhalten Sie für das erste und zweite Kind jeweils 194,00 €, für das dritte 200,00 € und für jedes weitere Kind jeweils 225,00 €.</p>
Wichtig	<p>Als Kinder im Sinne des Kindergeldgesetzes können z.B. auch Pflegekinder oder Enkelkinder, die im Haushalt der Großeltern leben, berücksichtigt werden.</p> <p>Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Es wird dem Elternteil gezahlt, bei dem das Kind im Haushalt aufgenommen ist.</p> <p>Der Anspruch auf Kindergeld verjährt 4 Jahre ab dem Jahr der Entstehung des Anspruchs.</p> <p>Ist für ein oder mehrere Kinder nur ein Elternteil zur Obhut berechtigt, so ist dieses Kind bei dem anderen Elternteil dennoch als „Zählkind“ zu berücksichtigen. Das heißt, für weitere Kinder dieses Elternteils (Zählkinder) ist gegebenenfalls ein höherer Kindergeldsatz zu zahlen.</p> <p>Antragsformulare werden auf Wunsch zugeschickt.</p>
Verfahren	Die Antragsausgabe und die Auszahlung erfolgt durch die Familienkasse Hof.
Auskunft	<p>Familienkasse Hof s. Adressen</p> <p>„Kindergeld“ Merkblatt 20 bei der Agentur für Arbeit</p> <p>Kinderzuschlag</p>
Grundsatz	Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unverheiratete Kinder unter 25 Jahren in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen, gezahlt wird. Die Kinder müssen im Familienhaushalt leben.
Anspruch	Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht den ihrer Kinder, können Kinderzuschlag beantragen.
Verfahren	Kinderzuschlag ist ausschließlich bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen. Dies gilt auch für den öffentlichen Dienst. Anträge können nicht nachträglich gestellt werden!
Höhe	Der Kinderzuschlag bemisst sich nach dem Einkommen und Vermögen der Eltern und der Kinder, er beträgt höchstens 170 € pro Kind. Er wird zusammen mit dem Kindergeld monatlich ausgezahlt.
Wichtig	Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erhalten keinen Kinderzuschlag.
Auskunft	<p>Familienkasse Hof - siehe Adressen</p> <p><a href="http://www.familienkasse.de">www.familienkasse.de</a></p>



[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)  
[www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de)

## II. Elterngeld und ElterngeldPlus

### Elterngeld

**Anspruch** Elterngeld erhält jede/r, der in Deutschland seinen Wohnsitz hat, und mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt, das Kind selbst erzieht und gar nicht oder nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeitet.

**Zeitdauer** Sie erhalten Elterngeld für maximal 14 Monate. Die Bezugszeit kann bei Paaren beliebig aufgeteilt werden, jedoch muss ein Elternteil mindestens zwei Monate und der andere Elternteil kann höchstens 12 Monate nehmen. Alleinerziehende erhalten 14 Monate Elterngeld.

**Berechnung** Das Elterngeld orientiert sich am durchschnittlichen Nettoeinkommen (12 Monate) vor der Geburt. Es sind zwischen 65 % (bei höherem Einkommen) und 100 % (bei niedrigem Einkommen) des Nettodurchschnittslohnes. Jedoch höchstens 1800.- € und mindestens 300.- €. Zur Berechnung gibt es den Elterngeldrechner unter [www.bmfsfj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner).

Daneben gibt es noch Sonderregelungen für Selbstständige, bei kurzer Geburtenfolge und bei Mehrlingsschwangerschaften.

**Anträge** Anträge stellen Sie schriftlich oder online beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. überörtliche Adressen). Rückwirkend können Anträge nur für drei Monate gestellt werden.

**Auskunft** erhalten Sie beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de),

bei den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. oder beim Landratsamt Coburg

### ElterngeldPlus

**Anspruch** Die Anspruchsvoraussetzungen sind die gleichen wie beim Elterngeld, jedoch bietet das ElterngeldPlus flexiblere Möglichkeiten.

**Zeitdauer** Sie können maximal 24 Monate statt wie beim Elterngeld 12 Monate Geldleistungen erhalten.

Es gibt außerdem noch den Partnerschaftsbonus mit zusätzlichen vier Elterngeld-Plus-Monaten für jeden Elternteil, wenn beide Elternteile zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten. Diesen Bonus erhalten auch Alleinerziehende, wenn sie für mindestens vier Monate im Anschluss an den Elterngeldbezug in Teilzeit zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.



**Berechnung** Monatlich maximal die Hälfte des normalen Elterngeldes für den doppelten Zeitraum. D.h. mindestens 150€ und höchstens 900€ im Monat. Zur Berechnung gibt es den Elterngeldrechner unter [www.bmfsfj.de/elterngeldrechner](http://www.bmfsfj.de/elterngeldrechner).

Daneben gibt es noch Sonderregeln für Selbstständige, bei kurzer Geburtenfolge und bei Mehrlingsschwangerschaften.

**Anträge** Anträge stellen Sie schriftlich oder online beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales (s. überörtliche Adressen). Rückwirkend können Anträge nur für 3 Monate gestellt werden.

**Auskunft** erhalten Sie beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales [www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de), bei den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. oder beim Landratsamt Coburg

### III. Bayerisches Betreuungsgeld

**Grundsatz** Das Betreuungsgeld unterstützt Eltern, die die Betreuung ihres ein- oder zweijährigen Kindes selbst übernehmen oder familiär oder im privaten Umfeld organisieren.

**Anspruch** hat jeder der seinen Wohnsitz in Bayern hat und mit einem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Kind keine öffentlich geförderte Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.

Das Betreuungsgeld ist nicht vom Einkommen abhängig, es wird jedoch auf ALG II, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag angerechnet.

**Höhe** 150€ pro Monat. Bezogen werden kann es vom 15. bis Ende des 36. Lebensmonats des Kindes und zwar längstens für 22 Monate.

**Antrag** Sie erhalten den Antrag in der Regel vom Zentrum Bayern, Familie und Soziales zugeschiedt. Rückwirkend kann höchstens 3 Monate ab Antragstellung gezahlt werden.

**Wichtig** Daneben ist die Durchführung der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung U 6 oder U 7 bzw. einer zeitnahen Früherkennungsuntersuchung bei angenommenen Kindern und Kindern, die mit dem Ziel der Annahme aufgenommen wurden, erforderlich.

### IV. Bayerisches Landeserziehungsgeld

**Grundsatz** Die Eltern können für das zweite oder dritte Lebensjahr ihres Kindes Landeserziehungsgeld beantragen. Für das erste Kind werden 6 Monate je 150 € gezahlt.



Für das zweite und dritte Kind bekommen sie zwölf Monate 200 €, für jedes weitere Kind ebenfalls 12 Monate je 300 €.

**Anspruch** auf Landeserziehungsgeld hat, wer

- seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt seit mindestens zwölf Monaten vor Leistungsbeginn im Freistaat Bayern hat,
- mit seinem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht,

keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt und die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt (EU/EWR-Bürger) oder wer auf Grund völkerrechtlicher oder gemeinschaftlicher Abkommen mit Drittstaaten den EU/EWR-Bürgern insoweit gleichgestellt ist. Auf die Vorwohndauer kann dann verzichtet werden, wenn der Berechtigte aus Sachsen, Thüringen, einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz zuzieht.

**Wichtig** Daneben ist die Durchführung der jeweiligen Früherkennungsuntersuchung U 6 oder U 7 bzw. einer zeitnahen Früherkennungsuntersuchung bei angenommenen Kindern und Kindern, die mit dem Ziel der Annahme aufgenommen wurden, erforderlich.

**Grenzen** Das Landeserziehungsgeld ist einkommensabhängig. Die Höhe der Einkommensgrenze wird bestimmt durch den Familienstand und die Erhöhungsbeträge für weitere Kinder.

Maßgeblich ist das Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes. Das Landeserziehungsgeld verringert sich, wenn das Einkommen bei Ehepartnern bzw. Lebenspartnern 25.000 € und Alleinerziehenden 22.000 € übersteigt.

**Verfahren** Antragstellung beim Zentrum Bayern, Familie und Soziales s. Adressen

## V. Wohngeld (Mietzuschuss und Lastenzuschuss)

Wohngeld gibt es sowohl als Mietzuschuss für Personen, die Mieterin oder Mieter einer Wohnung sind, als auch als Lastenzuschuss für Eigentümerinnen und Eigentümer von selbstgenutzten Wohnungen.

Das Wohngeld unterstützt einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten.

**Anspruch** Das Wohngeld ist abhängig von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen (Bruttokalt-)Miete beziehungsweise Belastung (bei Eigentümerinnen und Eigentümer) und vom Einkommen des Haushaltes.

**Auszahlung** Es wird als monatlicher Zuschuss zur Miete bzw. Hausbelastung gezahlt.



Verfahren	Den Antrag stellen Sie bei der zuständigen Wohngeldstelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) unter Vorlage des Einkommens, der Miet- oder Darlehensbelastungen.
Wichtig	Empfängerinnen und Empfänger bestimmter Sozialleistungen sind vom Wohngeld ausgeschlossen, wenn die Leistungen die Wohngeldkosten berücksichtigen. Hierzu zählen zum Beispiel Grundsicherung Arbeitssuchende (ALG II) und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei Schülern und Studenten (Bafög bzw. BAB). In Ausnahmefällen kann jedoch ein Anspruch auf Wohngeld bestehen.
Auskunft	Wohngeldstellen der Stadt- oder Gemeindeverwaltungen Broschüre „Wohngeld“ vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.

## VI. Rechtsberatung und Prozesskostenhilfe

### Rechtsberatung

Wichtig	Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht die erforderlichen Mittel für eine anwaltschaftliche Rechtsberatung aufbringen kann, kann beim zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Wird Beratungshilfe gewährt, übernimmt der Staat die Kosten der Rechtsberatung durch einen Anwalt. Für die Beratung ist eine Gebühr von 10 € zu bezahlen.
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

### Prozesskostenhilfe

Wichtig	Wer aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder nur teilweise in der Lage ist, die erforderlichen Gelder zur Wahrnehmung seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren (z.B. Scheidung) aufzubringen, kann Prozesskostenhilfe erhalten. Wird Prozesskostenhilfe gewährt, übernimmt der Staat entsprechend der Einkommenssituation, ganz oder teilweise die Kosten für einen Anwalt und das Gerichtsverfahren. Je nach persönlicher und wirtschaftlicher Situation kann das Gericht eine Rückzahlung der Prozesskostenhilfe in Raten festsetzen.
Anspruch	Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass der Prozess Aussicht auf Erfolg hat.
Antrag	Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe beantragen Sie beim zuständigen Amtsgericht. Auch Ihr Rechtsanwalt ist Ihnen bei der Antragsstellung behilflich.

## VII. Arbeitslosengeld I

Grundsatz	Arbeitslosengeld ist eine Lohnersatzleistung.
Anspruch	Sie haben einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Sie sind arbeitslos</li></ul>





- Sie erfüllen die Anwartschaftszeiten
- Sie haben sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet
- Sie haben einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt und
- Sie stehen für eine Arbeitsvermittlung auch zur Verfügung.

Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn Sie in den letzten 2 Jahren vor der Arbeitslosigkeit mind. 12 Monate in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben.

**Höhe** Die Höhe des Arbeitslosengeldes I beträgt 60 % des errechneten, bereinigten Arbeitsentgeltes für Arbeitslose ohne Kinder.

Wenn Sie bereits (ein) Kind(er) haben, erhalten Sie einen erhöhten Leistungssatz, der 67 % beträgt.

Grundsätzlich besteht der Anspruch für 12 Monate.

**Verfahren** Die Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollte umgehend erfolgen, da Arbeitslosengeld nicht rückwirkend gezahlt wird.

- Während des Bezuges von Arbeitslosengeld I bleibt die Krankenversicherung bestehen und Sie sind renten- und unfallversichert. Die Agentur für Arbeit versichert Sie aber erst dann, wenn Ihnen die beantragte Leistung bewilligt worden ist (Ausschlussfrist beachten).
- Während der Mutterschutzfrist erhalten schwangere Arbeitslose Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse (s. Mutterschaftsgeld).
- Nach Ablauf der Mutterschutzfrist muss die Arbeitslose entscheiden, ob sie Arbeitslosengeld beziehen möchte, sofern sie die Voraussetzungen (insbesondere die Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt) erfüllt oder ob sie Elternzeit und Elterngeld beantragt. Der Arbeitslosengeldanspruch kann nach dem Bezug von Elterngeld wieder aufleben, wenn seit Entstehung des Anspruchs keine 4 Jahre verstrichen sind.

**Wichtig** Sie müssen sich unverzüglich melden, d.h. sobald Sie die Kündigung erhalten, auch wenn Sie danach noch mehrere Wochen oder Monate arbeiten.

Bei Frauen mit Kindern prüft die Agentur für Arbeit bei der Arbeitslosenmeldung in der Regel die Verfügbarkeit u.a. durch die Frage nach der Betreuung.

Es muss auch angegeben werden, ob man eine Ganztags- oder eine Teilzeitbeschäftigung möchte.

Bei Teilzeitwunsch wird das Entgelt anteilig gekürzt, wenn vorher eine Ganztagsbeschäftigung vorlag.

## VIII. Arbeitslosengeld II

**Anspruch** Alle erwerbsfähigen, hilfebedürftigen Personen im Alter von 15 bis Renteneintrittsalter können Anspruch haben. Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer so genannten Bedarfsgemeinschaft leben (Angehörige).

Voraussetzung ist die Erwerbsfähigkeit und Hilfebedürftigkeit.



Personen, die wegen Betreuung von Kindern derzeit nicht arbeiten können, sind somit erwerbsfähig im Sinne des SGB II und somit anspruchsberechtigt.

**Antrag** Den Antrag stellen Sie bei dem jeweiligen Jobcenter Stadt oder Landkreis Coburg.

**Wichtig** Bei schon laufendem Bezug von ALG II sollten Sie eine Schwangerschaft unbedingt angeben, da Sie einen Mehrbedarfszuschlag erhalten.

Elterngeld und Betreuungsgeld wird unter Umständen bei ALG II als Einkommen angerechnet.

Für Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung gibt es die Möglichkeit einmalige Leistungen zu beantragen.

## IX. Sozialhilfe und Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

### Sozialhilfe

**Anspruch** Anspruch haben

- Personen, die die Regelaltersgrenze (Geburtsjahrgang 1947, 65. Lebensjahr, bis Geburtsjahrgänge ab 1964, 67. Lebensjahr) überschritten haben
- Personen, die das 18. Lebensjahr überschritten haben und dabei voll erwerbsgemindert sind

und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögenden können, erhalten Hilfen zur Grundsicherung nach dem SGB XII.

Bedürftige, die weder Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II und keine Leistungen der Grundsicherung erhalten, bekommen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

**Umfang** Nach § 8 SGB XII umfasst die Sozialhilfe:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfen in anderen Lebenslagen

und die jeweils gebotene Beratung und Unterstützung.

### Grundsicherung bei Erwerbsminderung

**Anspruch** Laufende monatliche Hilfe zum Lebensunterhalt errechnet sich aus Regelsätzen je nach Alter der Person

und

Mehrbedarfszuschlägen, z.B. bei Schwangerschaft oder Alleinerziehung



und

Miet-/Heizkosten

**Auskunft** Sozialamt Stadt und Landkreis Coburg, Allgemeiner Sozialer Dienst des Amtes für Jugend und Familie, Beratungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V., Caritas - s. Adressen

## X. Wirtschaftliche Jugendhilfe

**Anspruch** Eltern können Hilfe zur Erziehung in Form von ambulanten, teilstationären oder vollstationären (Heim, Pflegefamilie) Maßnahmen erhalten, wenn das Amt für Jugend und Familie im Zusammenwirken mit den/dem Personensorgeberechtigten feststellt, dass der junge Mensch regelmäßig außerhalb des Haushaltes untergebracht werden muss (z.B. Tagespflege, Kindertagesstätte, Vollzeitpflege, Heimunterbringung)

und

das Einkommen bei Gewährung von einzelnen Hilfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.

**Antrag** Der Antrag auf Kostenübernahme ist beim für Sie zuständigen Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg oder des Landkreises Coburg zu stellen. Dort erhalten Sie auch Auskunft.

## XI. Halbwaisenrente und Versterben des Vaters

**Grundsatz** Verstirbt ein Elternteil, hat das Kind einen Anspruch auf Halbwaisenrente.

**Verfahren** Der Antrag ist bei der Rentenversicherung des Bundes zu stellen. Bei Beamten ist der Antrag beim jeweiligen Versorgungsverband zu stellen, dessen Namen und Adresse erfragen Sie am besten beim Arbeitgeber des Verstorbenen.

**Antrag** Der Antrag ist beim Rentenversicherungsträger des verstorbenen Elternteils zu stellen.

**Wichtig** Beim Tod des Vaters eines nichtehelichen Kindes, ist die Anerkennung der Vaterschaft notwendig.

Verstirbt der Vater vor der Geburt des Kindes, muss für eine spätere Anerkennung bzw. Bestimmung der Vaterschaft eine Blutentnahme beim Vater erfolgen.



## UND WAS GIBT'S NOCH?

### I. BAföG – Rückzahlung

**Grundsatz** Die als unverzinsliche Darlehen geleistete Förderung ist 5 Jahre nach dem Ende der Förderungsmöglichkeiten des Studiums fällig und in monatlichen Mindestraten von 105 € per Dauerauftrag zurück zu zahlen.

**Verfahren** Zuständig für seinen Einsatz ist das Bundesverwaltungsamt in Köln, 50728 Köln, Tel.: 0221-7584500. Diese schickt ca. viereinhalb Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer den Darlehensbescheid zu.

**Erlass** Bei Zugang des Darlehensbescheides ist zu überprüfen, ob Erlasstatbestände geltend gemacht werden können,

Folgende Möglichkeiten sieht das Gesetz vor:

- den leistungsabhängigen Teilerlass aufgrund guter Examensnoten
- das Examen vor Ablauf der Förderungshöchstdauer
- den Ratenerlass für Zeiten der Kindererziehung
- die Begleichung der Darlehensschuld in einer Summe

**Auskunft** BAföG – Stelle der Stadt oder des Landkreises Coburg bzw. des Amtes für Ausbildungsförderung beim Studentenwerk Oberfranken, siehe Adressen

### II. Coburg-Pass

**Grundsatz** Mit dem Coburg-Pass erhalten Sie in verschiedenen Einrichtungen in Coburg zum Teil erhebliche Ermäßigungen.

**Anspruch** Den Coburg-Pass können Sie beantragen, wenn Sie

- Sozialhilfeempfänger sind und laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten
- Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen
- Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sind
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen
- und im Landkreis Coburg oder der Stadt Coburg gemeldet sind.

**Bezug** Der Ausweis wird für ein Kalenderjahr ausgestellt. Die jeweilige Gültigkeit wird auf dem Pass vermerkt und beträgt mindestens einen Monat.

**Verfahren** Als Bürger der Stadt Coburg erhalten Sie den Coburg-Pass im Servicebüro des Sozialamtes, Zimmer 203, Am Viktoriabrunnen 4, Coburg. Bürger des Landkreises Coburg wenden sich an die Sozialhilfeverwaltung im Landratsamt Coburg oder beim Bezug von Grundsicherung für Arbeitssuchende an das Jobcenter Coburg Land, Wilhelm-Ruß-Straße 3, Coburg. Welche Unterlagen Sie vorlegen sollten, klären Sie bitte direkt bei der Antragstelle ab.



### III. Die „Kiste“

**Grundsatz** Die Kiste ist ein vom Kinderschutzbund Coburg auf Kommissionsbasis betriebener Secondhandladen für Baby-, Kinderbekleidung und Spielsachen.

**Verfahren** Die Termine für die Abgabe erhalten Sie telefonisch oder persönlich. Der Verkäufer bringt die Sommer-, Herbst- oder Winterware in die Kiste und bestimmt den Preis. Der Kinderschutzbund erhält eine Bearbeitungsgebühr und eine prozentuale Beteiligung am Erlös.

Die Öffnungszeiten der „Kiste“ sind

Dienstag, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.30 - 17.30Uhr

Mittwoch, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 13.00 Uhr

**Auskunft** Kinderschutzbund Coburg, Geschäftsstelle s. Adressen, Kiste s. Adressen

### IV. Die Tafel e.V.

**Grundsatz** Essen, wo es hingehört!

**Anspruch** Alle Menschen aus Coburg und Umgebung, die einen Coburg-Pass besitzen, einen Rentenbescheid oder Asylbewerberbescheid vorlegen.

**Verfahren** Die Coburger Tafel sammelt qualitativ einwandfreie Lebensmittel, die kurz vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum stehen, bei Firmen in der Region ein und verteilt diese gegen einen symbolischen Betrag an bedürftige Mitbürgerinnen und Mitbürger. Es ist notwendig sich einen Ausweis ausstellen zu lassen. Diesen erhalten Sie gegen Vorlage von Personalausweis, Reisepass oder Führerschein; eine Bestätigung des Einwohnermeldeamtes über die Anzahl der gemeldeten Personen, Rentenbescheid, Asylbescheid oder nach Vorlage des Coburg Passes.

Für Antragsannahme mittwochs 09.00 bis 10.00 Uhr geöffnet.

Warenausgabe mittwochs 10.00 bis 14.00 Uhr

**Auskunft** Ausgabestelle der Coburger Tafel e.V. s. Adressen

### V. Hartz & Herzlich

**Grundsatz** Sinn und Zweck des Vereins Hartz & Herzlich e.V. ist Menschen zu helfen, die kein Auskommen mit dem Einkommen haben.

Die Vereinsmitglieder sammeln Gegenstände des täglichen Bedarfs (z.B. Kleidung, Schuhe, Bettwäsche, Gardinen, Küchenutensilien, Geschirr, Elektroartikel, Spielsachen, Kleinmöbel usw.).

**Anspruch** Menschen, die durch Vorlage einer Bestätigung nachweisen, dass sie wenig Geld zur Verfügung haben, können bei Hartz & Herzlich einkaufen. Diese Bestätigung kann ein SGB II- Bescheid, ein Coburg Pass, ein Rentenbescheid oder ein



ne Gehaltsabrechnung sein. Damit erhält man einen Einkaufsausweis und nur mit diesem Ausweis ist der Einlass möglich.

**Verkauf** Jeden ersten Samstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr und jeden Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr in Coburg, Heimatring 56.

## VI. Familienerholung auf dem Bauernhof

**Zweck** Die staatliche Förderung soll kinderreichen Familien und Familien mit geringem Einkommen einen Erholungsaufenthalt auf Bauernhöfen ermöglichen.

**Anspruch** Kindergeldberechtigte Familien mit Wohnsitz in Bayern, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Pro Person werden im Bewilligungszeitraum max. 14 Verpflegungstage gefördert. Gefördert werden Aufenthalte in Bayern oder in vom Freistaat Bayern geförderten Einrichtungen. Während der Schulferienzeit ist Urlaub auch im übrigen Bundesgebiet möglich.

**Antrag** Der Antrag auf Individualzuschuss ist vor dem Urlaub an das jeweilige Amt für Jugend und Familie zu richten.

Die Auswahl der Bauernhöfe erfolgt durch die Antragsteller selbst.

## VII. Familienerholung in Familienferienstätten

**Zweck** Familien mit geringem Einkommen erhalten die Möglichkeit auf gemeinsame Familienerholung in vom Freistaat Bayern errichteten Familienferienstätten.

**Anspruch** Kindergeldberechtigte Familien mit Wohnsitz in Bayern, die bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Es werden mind. 6 und max. 14 Urlaubstage gefördert. Jedes Kind und jeder Erwachsene erhalten täglich 15 €, Kinder mit Behinderung täglich 20 €.

**Antrag** Dieser ist vor dem Urlaub bei dem für die jeweilige Familienferienstätte zuständigen Träger zu stellen.

**Auskunft** unter [www.familienerholung.bayern.de](http://www.familienerholung.bayern.de)

Der Urlaubskatalog „Urlaub mit der Familie“ kann unter der Anschrift

BAG Familienerholung, c/o Evangelische Familienerholung

Diakonie Deutschland

Caroline-Michaelis-Straße 1

D-10115 Berlin Telefon: 030 / 65211-1674

Telefax: 030 / 65211-3674

E-Mail: [familienerholung@diakonie.de](mailto:familienerholung@diakonie.de)

Internet: [www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de), bestellt werden.

## VIII. Familienpass der Stadt Coburg

**Anspruch** Den Familienpass erhalten Sie, wenn Sie in der Stadt Coburg wohnen als:



- Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 21 Jahren,
- Familien mit drei und mehr Kindern unter 21 Jahren,
- Wohngeldempfänger mit mind. einem Kind unter 21 Jahren, die in häuslicher Gemeinschaft leben und
- Familien und Alleinerziehende mit mind. einem Kind bis 21 Jahren, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und in staatlichen Übergangswohnheimen in Coburg leben.

**Information** Der Pass ist im Servicebüro des Amtes für Jugend und Familie, Steingasse 18 und im Bürgerbüro des Rathauses kostenlos erhältlich.

**Bezug** Der Familienpass gilt

- ein Kalenderjahr
- ist nicht übertragbar.

Für Personen ab 4 Jahren ist ein Lichtbild erforderlich.

**Zweck** viele Vergünstigungen, wie z.B. im Aquaria, Kino, Landestheater, Minigolf

## IX. Familiencard Landkreis Coburg

**Grundsatz** Die mehr als 200 kommunalen und sozialen Angebote aus Freizeit, Gesundheit, Sport, Kultur und Bildung (z.B. vergünstigte Eintritte in Schwimmbäder, attraktive Angebote von Sportvereinen oder reduzierte Kosten für Eltern-Kind-Freizeiten) wollen „Familien Zeit schenken“. Deshalb gilt für viele Angebote, dass mindestens ein Elternteil und mindestens ein Kind gemeinsam die Angebote in Anspruch nehmen müssen.

**Anspruch** Die kostenfreie FamilienCard können Familien mit mindestens einem Elternteil und mindestens einem Kind (unter 18 Jahren) mit gemeinsamem Wohnsitz im Landkreis Coburg erhalten. Die Großeltern gehören zur Familie und können ihre eigene Karte beantragen.

**Information** Die Antragstellen sind die Wohnortgemeinde, Landratsamt Coburg oder über die Homepage [www.diefamiliencard.de](http://www.diefamiliencard.de)

## X. Coburger Dienste

**Grundsatz** Die Coburger Dienste sind ein Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekt für Langzeitarbeitslose, gefördert von örtlichen Arbeitsgemeinschaften, Bundesagentur für Arbeit, Freistaat Bayern, Europäischer Sozialfonds und Bund. Sie bieten viele Sozial- und Umweltdienstleistungen, vor allem für Arbeitssuchende, Bedürftige, Sozialämter, gemeinnützige Einrichtungen und Vereine an.

**Zweck** Es wird ein Gebrauchtwarenhaus betrieben. Zu erschwinglichen Preisen können Gebrauchtmöbel, Elektrogeräte, Haushaltswaren, Bücher, Kleinteile gekauft werden.

**Verkauf** Montag bis Freitag 08.00 bis 18.00 Uhr, Samstag geschlossen



Auskunft s. Adressen

## XI. Kinderbasare

**Veranstalter** Viele Kindergruppen, Kindergärten und auch der Kinderschutzbund Coburg veranstalten jeweils im Frühjahr und Herbst Secondhandbasare.

**Termine** Termine entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen oder unter [www.cokids.de](http://www.cokids.de) unter Termine.

## XII. Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“

**Zweck** Finanzielle Hilfen für schwangere Frauen in Not - Hilfen für Mutter und Kind

**Anspruch** Einen Anspruch haben alle schwangeren Frauen, die in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, d.h. ihr Einkommen darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

**Antrag** Für den Antrag sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

- Vorlage des Mutterpasses
- Vorlage aller Unterlagen (z.B. Verdienstbescheinigung, Mietvertrag), die für die Berechnung der Einkommensgrenze erforderlich ist
- erster Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in Bayern
- Bereitschaft der Schwangeren, eine Beratung in Anspruch zu nehmen

**Leistungen** Zuzahlung oder Kostenübernahmen können für alle Aufwendungen erfolgen, die bei der Geburt eines Kindes entstehen, z.B.:

- Umstandskleidung
- Erstausrüstung für das Kind

Ansonsten richten sich die möglichen Hilfen nach der jeweiligen Notlage und den vorhandenen Mitteln.

**Wichtig** Der Antrag auf Beihilfe muss *vor* der Geburt des Kindes gestellt werden, Zusatzanträge können auch später bis zum Ende des 3. Lebensjahres nachgereicht werden. Auf die Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

**Verfahren** Die Anträge können bei den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen gestellt werden.

**Auskunft** erteilen:

- Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen beim Diakonischen Werk Coburg e.V. und im Landratsamt Coburg
- Faltblatt „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit





### XIII. „Mehr als Eins“ – Sie erwarten Zwillinge oder Mehrlinge

**Grundsatz** Die Mutterschutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet 12 Wochen nach der Entbindung.

Kindergeld und Elterngeld wird für jedes einzelne Kind bezahlt.

**Wichtig** Vor der Geburt sollten Sie möglichst regeln:

- die Krankenversicherung für die Kinder
- eine Haushaltshilfe für schon geborene Kinder oder für nach der Geburt Ihrer Mehrlinge. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach möglicher Kostenübernahme.
- Finanzielle Hilfe gibt es bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ oder „Familie in Not“ (ab Drillingen).
- Wählen Sie die Geburtsklinik rechtzeitig aus
- Nehmen Sie Kontakt zu einer Hebamme für die Nachsorge auf.

### XIV. Müttererholung

**Zweck** Mütterkuren und Mutter-Kind-Kuren werden vom Freistaat Bayern unter bestimmten Voraussetzungen finanziell unterstützt.

**Anspruch** Mütter dürfen nicht älter als 60 Jahre sein und müssen ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben. Die Förderung ist auf kinderreiche, erheblich kranke, alleinerziehende oder werdende Mütter, oder Mütter mit mindestens einem behinderten Familienmitglied oder Mütter in sozialen Ausnahmesituationen beschränkt.

**Antrag** Die Zuschüsse werden über die Träger der jeweiligen Kureinrichtung, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen an die Familien ausgereicht. Informationen bei den Beratungs- und Vermittlungsstellen des Müttergenesungswerkes oder unter [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de).

**Auskunft** s. unter „Das liebe Geld - was zahlt die Krankenkasse? XII. Kuren“

### XV. Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

**Grundsatz** Die Befreiung ist eine Leistung des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio, nicht des Sozialamtes.

**Anspruch** Voraussetzung für einen Anspruch ist:

Sie beziehen Arbeitslosengeld II

oder

Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

oder

Hilfe zur Pflege wegen schwerer Behinderung bzw. Blindenhilfe



oder

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

oder

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (Bafög)

oder

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

oder

Ausbildungsgeld.

**Ermäßigung** Folgende Personen können aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung beantragen:

- Blinde Menschen
- nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 60%, allein wegen der Sehbehinderung
- hörgeschädigte Menschen, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist

oder

behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung nicht nur vorübergehend wenigstens 80 % beträgt und die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können.

**Verfahren** Den Antrag stellen Sie beim zuständigen Sozialamt.

**Wichtig** Eine Befreiung bzw. Ermäßigung ist nicht rückwirkend möglich.

**Auskunft** Sozialämter der Stadt und des Landkreises Coburg s. Adressen

## XVI. Steuerliche Vergünstigungen

**Grundsatz** Familien sichern die Zukunft. Deshalb werden auch zahlreiche Vergünstigungen und Entlastungen im Steuerrecht gewährt. Die Ausführungen hierzu können nicht abschließend sein. Auf einige wichtige Begünstigungen soll stichwortartig hingewiesen werden. Da die Ersparnisse erheblich sein können, ist es wichtig, sich zu informieren. Die steuerlichen Möglichkeiten sind jeweils abhängig von Familienstand und den Einkommensverhältnissen.

**Freibeträge** Für Familien sieht die Gesetzgebung folgende Freibeträge vor:

- Kinderfreibetrag
- Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
- Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende
- Erhöhte Grundfreibeträge für Ehegatten

**Sonstiges** Steuerliche Abzüge von Unterhaltsaufwendungen sind möglich.



- Auskunft** Sie erhalten Auskunft bei
- Finanzamt (s. Adressen)
  - Steuerberater (s. Branchenfernsprechbuch)
  - Lohnsteuerhilfevereine e.V.
  - [www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)

## XVII. Telefongebührenermäßigung

**Grundsatz** Die Telekom gewährt bestimmten Personengruppen (Bürgerinnen und Bürger, die eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht bzw. eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags erhalten) einen Sozialtarif auf die Entgelte für bestimmte Verbindungen im T-Net. Der Sozialtarif ist nur mit bestimmten Spezialtarifen von T-Com kombinierbar.

**Anspruch** Voraussetzung für einen Anspruch ist:

Sie beziehen Arbeitslosengeld II  
oder  
Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung  
oder  
Hilfe zur Pflege wegen schwerer Behinderung bzw. Blindenhilfe.

**Verfahren** Den Antrag stellen Sie und Auskunft erhalten Sie in der Filiale der Deutschen Telekom. Mit dem Befreiungsbescheid erhalten Sie in der Filiale der Telekom den entsprechenden Sozialtarif.

**Einsparung** Für Gespräche im Festnetz über die Deutsche Telekom erhalten Sie monatlich 6,94 € Abzug.

## XVIII. Bildungs- und Teilhabepaket

**Grundsatz** Bundesrat und Bundestag haben das Bildungs- und Teilhabepaket beschlossen.

**Leistungen** Schulausflüge für Schülerinnen und Schüler, Ausflüge für Kinder in Kindertagesstätten, Lernförderung, wenn die Lehrkraft bestätigt, dass nur mit Nachhilfeunterricht die Versetzung in die nächste Klassenstufe erreicht werden kann, gemeinschaftliches Mittagessen in Kindertagesstätten, Schulen und Horten, wenn ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird.

Teilnahme an sozialen und kulturellen Aktivitäten wie z.B. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern wie Musik oder vergleichbaren Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten und notwendige Ausstattungen zum Mitmachen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von maximal 10,00 € pro Monat und Kind bezahlt.

Persönlicher Schulbedarf wie Schulhefte oder Stifte in Höhe von 100,00 €. Dieser Betrag wird in zwei Raten in Höhe von 70,00 € im August und 30,00 € im Februar direkt an die Eltern ausbezahlt.



**Auskunft** Stadt Coburg, Bildungsbüro Steingasse 18, Coburg  
Landratsamt Coburg, Fachbereich 21 – soziale Leistungen

**Information** [www.coburg.de/bildungsbuero](http://www.coburg.de/bildungsbuero)

## XIX. Wohnungsvermittlung

**Grundsatz** Gerade für Familien mit Kindern ist es oft sehr schwierig, geeignete, bezahlbare Wohnungen zu finden. Möglichkeiten bieten hier, neben dem freien Wohnungsmarkt (Zeitung oder Makler), die Wohnungsbaugesellschaften.

Wohnungen dieser Gesellschaften sind teilweise staatlich gefördert und dadurch preisgünstiger als andere Wohnungen. Personen mit niedrigem oder gar keinem Einkommen können sich um derartige Wohnungen bewerben. Für geförderte Wohnungen benötigen Sie einen Wohnberechtigungsschein, den die Kommunen ausstellen.

**Wichtig** Die Wartelisten sind manchmal sehr lang. Deshalb muss die Dringlichkeit gegebenenfalls besonders deutlich gemacht werden.

Schwangere müssen bei der Wohnungsvergabe vorrangig berücksichtigt werden.

Wichtig ist, sich bei allen in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften schriftlich oder persönlich zu melden.

Einige Wohnungsbaugesellschaften mit Wohnungen in Coburg haben ihren Sitz nicht vor Ort.

Die Ämter der Stadt und des Landkreises und die Gleichstellungsstellen verfügen über die Anschriften der in Frage kommenden Wohnungsbaugesellschaften.

Es gibt Einkommensgrenzen, die berücksichtigt werden.

**Verfahren** Auskunft erhalten Sie direkt bei den Wohnungsbaugesellschaften. Evtl. Anträge auf Wohnberechtigungsscheine können bei den Ämtern der Stadt bzw. des Landkreises gestellt werden.

## XX. Hol- und Bringdienst zur ärztlichen Versorgung

**Grundsatz** Es wurde ein Fahrdienst für Fahrten zur Bereitschaftspraxis am Klinikum Coburg bzw. auch zu Kinderärzten eingerichtet.

**Kosten** Kostenbeteiligung 5 €

**Zeiten** Mittwoch & Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr, Samstag, Sonntag & Feiertag von 09.00 – 12.00 und 16.00 – 19.00 Uhr

**Information** [www.gesundheitsregion.coburg-stadt-landkreis.de](http://www.gesundheitsregion.coburg-stadt-landkreis.de)

Tel. 09561 – 89 35 53



# SCHWANGER IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

I.	Allein erziehen	60
	1. Sorgerecht	60
	2. Sorgerechtsverfügung	60
	3. Beistandschaftsgesetz	61
	4. Unterhalt und Betreuungsunterhalt	61
	5. Unterhaltsvorschuss	61
	6. Umgangsrecht	62
	7. Namensrecht bei nichtehelichen Kindern	62
	8. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes	63
	9. Steuerliche Auswirkungen	63
	10. Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V.	63
II.	Minderjährige und Schwangerschaft	64
III.	Schwanger während der Ausbildung oder Studium – Teilzeitberufsausbildung	64





## I. Allein erziehen

**Definition** Alleinerziehend bedeutet, dass kein einheitlicher Familienstand bei Mutter und Vater des gemeinsamen Kindes besteht. Alleinerziehende können ledig, geschieden oder verwitwet sein. Wenn sie verheiratet sind, leben sie getrennt vom Ehepartner.

Getrennt lebend heißt, es besteht keine häusliche Gemeinschaft mehr und ein Ehegatte will sie erkennbar nicht mehr herstellen, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Im Ausnahmefall ist das auch trotz gemeinsamer Wohnung möglich.

**Besonderes** Eine Sonderstellung nehmen unverheiratet, zusammenlebende Eltern ein, da in diesen Fällen die Mutter zum einen wie eine alleinerziehende ledige Frau behandelt wird, zum anderen die Eltern den verheirateten Paaren gleichgestellt werden.

**Information** Merkblatt „Informationen für Mütter und Väter nichtehelicher Kinder“, erhalten Sie in den Ämtern für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg.

### 1. Sorgerecht

**Grundsatz** Bis zu einer gemeinsamen Sorgeerklärung der Eltern, ihrer Heirat oder einer Übertragung der gemeinsamen Sorge durch das Gericht auf beide Eltern, hat die nicht mit dem Vater verheiratete Mutter das alleinige Sorgerecht.

Die Sorgerechtsklärung kann auch schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden und muss öffentlich beurkundet werden. Zuständig hierfür sind die Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg.

Einem Antrag beim Familiengericht auf gemeinsame Sorge wird stattgegeben, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das Gericht wird nicht automatisch tätig, sondern es wird vermutet, dass eine Übertragung der gemeinsamen Sorge im Sinne des Kindeswohls ist, außer der andere Elternteil trägt kindeswohlrelevante Gründe vor. Wird ein Antrag gestellt, so informiert das Gericht und setzt eine Frist, innerhalb derer die schriftliche Äußerung und Darlegung von Gründen erfolgen muss.

### 2. Sorgerechtsverfügung

Wenn Eltern schwer krank werden oder gar sterben, gilt folgende Regelung:

Stirbt nur ein Elternteil, bekommt der verbleibende Elternteil die Sorge für das Kind/die Kinder. Dies ist in der Regel auch der Fall bei Alleinerziehenden, die das alleinige Sorgerecht haben (§ 1680 Abs. 2 BGB).

Ist ein Elternteil, dem die elterliche Sorge gemäß § 1626a Absatz 3 oder § 1671 allein zustand, gestorben, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu übertragen, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

Damit diesem bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht trotzdem die elterliche Sorge übertragen wird, empfiehlt es sich, in der Sorgerechtsverfügung aus-



fürlich und nachweisbar zu begründen, weshalb die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil nicht dem Wohl des Kindes/der Kinder entspricht.

### 3. Beistandschaftsgesetz

**Grundsatz** Das Amt für Jugend und Familie wird gem. § 55 SGB VIII i.V.m. § 1712 BGB auf Antrag eines Elternteiles Beistand des Kindes für folgende Aufgaben:

- die Feststellung der Vaterschaft
- die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

**Antrag** Der Antrag ist beim zuständigen Amt für Jugend und Familie zu stellen. Antragsberechtigt ist der allein sorgeberechtigte Elternteil oder der für das Kind betreuende Elternteil, sowie der nach § 1776 BGB berufene Vormund. Der Beistand des Amtes für Jugend und Familie agiert als Interessenvertreter des Kindes, nicht des antragsstellenden Elternteils.

### 4. Unterhalt und Betreuungsunterhalt

**Grundsatz** Die Regelungen zum Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt finden Sie unter „Was sagt das Gesetz/IV. Kindschaftsrecht/3. Unterhalt“

### 5. Unterhaltsvorschuss

**Grundsatz** Wenn der Unterhaltspflichtige seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommt, besteht die Möglichkeit Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

**Anspruch** Berechtigt nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist das Kind.

Ein Kind hat dann Anspruch, wenn es

das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,

- der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
- der von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt und nicht oder nicht regelmäßig Unterhalt vom anderen Elternteil oder - wenn der Elternteil oder ein Stiefelternteil verstorben ist – keine Waisenbezüge in Höhe der jeweiligen UVG-Beträge erhält und

im Alter von zwölf bis siebzehn Jahren entweder keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht oder

durch die Unterhaltsvorschussleistung Hilfebedürftigkeit vermieden werden kann oder

der alleinerziehende Elternteil über Einkommen von mindestens 600 Euro brutto verfügt.



Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer haben grundsätzlich nur einen Anspruch, wenn das anspruchsberechtigte Kind oder der alleinstehende Elternteil im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, ist.

Alleinerziehend sind Sie nicht, wenn Sie nicht dauernd getrennt leben oder wenn Sie unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenleben. Sie erhalten weiterhin Unterhaltsvorschuss, wenn Sie mit einem neuen Partner, der nicht der Kindsvater ist, zusammenleben.

**Antrag** Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz müssen Sie schriftlich beim Amt für Jugend und Familie, in dessen Zuständigkeitsbereich Ihr Kind lebt, beantragen. Die Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie beraten Sie hierzu und helfen Ihnen, den Antrag zu stellen.

**Wichtig** Der Anspruch auf UVG entfällt bei Verheiratung.

## 6. Umgangsrecht

**Grundsatz** Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

Dies bedeutet, dass auch ein Vater, der mit der Mutter nicht verheiratet war oder ist, ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat. Dieses Umgangsrecht kann vom Familiengericht näher geregelt werden, die Ausgestaltung hängt nicht in erster Linie vom Willen der Mutter ab.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Verwandten ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, sondern nur Bezugspersonen (§ 1685 BGB). Wer sich als solche sieht, muss grundsätzlich darlegen, woher diese Beziehung rührt. Gelegentliches Babysitten reicht hingegen nicht aus, um als Bezugsperson zu gelten. Vergleichsweise eindeutig ist der Sachverhalt, wenn Kind und Bezugsperson schon über einen längeren Zeitraum in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt haben – gerichtlich ist jedoch immer der jeweilige Einzelfall entscheidend.

Zur besseren Verwirklichung des Umgangsrechts wird bei Bedarf ein gerichtliches Vermittlungsverfahren durchgeführt. Zuständig und letztlich entscheidende Instanz ist das Familiengericht. Zuvor sollten Eltern jedoch stets eine einvernehmliche und selbst erarbeitete Lösung anstreben und dabei die Unterstützung der Fachkräfte in Beratungsstellen oder in Jugendämtern in Anspruch nehmen.

Kinder und Jugendliche können sich bei Fragen zum Umgangsrecht zudem selbst an das jeweilige Amt für Jugend und Familie wenden. Dort erhalten Sie Beratung und Unterstützung bei Fragen zur Ausübung des Umgangsrechts.

## 7. Namensrecht bei nichtehelichen Kindern

**Grundsatz** Liegt die elterliche Sorge allein bei einem der beiden Elternteile, so erhält das Kind den Familiennamen dieses Elternteils. Zur Zeit der Geburt ist dies im Regelfall die Mutter.





Die Eltern können sich einvernehmlich auch für den Namen des anderen Elternteils entscheiden.

Begründen die Eltern später durch eine Sorgerechtserklärung die gemeinsame Sorge für ihr Kind, so können sie den Familiennamen des Kindes neu bestimmen und zwischen dem Familiennamen der Mutter und des Vaters wählen (innerhalb einer Frist von drei Monaten).

**Auskunft** Sie erhalten Auskunft bei den Standesämtern der jeweiligen Städte und Gemeinden (s. amtliches Telefonbuch) und den Ämtern für Jugend und Familie in der Stadt oder im Landkreis Coburg.

## 8. Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes

**Anspruch** Bei Erkrankung Ihres Kindes haben Sie als Alleinerziehende einen erweiterten Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Entsprechend erweitert sich auch der Anspruch auf Krankengeld gegen die Krankenkasse für diesen Zeitraum.

**Umfang** Sie haben Krankengeldanspruch bei

- 1 Kind bis zu 20 Arbeitstagen pro Jahr,
- 2 Kindern bis zu 40 Arbeitstagen pro Jahr,
- 3 und mehr Kinder auf bis zu 50 Arbeitstagen pro Jahr.

## 9. Steuerliche Auswirkungen

**Anspruch** Alleinstehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Freibetrag oder Kindergeld besteht. Er ist bereits in den Tarif der Steuerklasse II eingearbeitet. Er erhöht sich für jedes weitere Kind.

## 10. Verband allein erziehender Mütter und Väter e.V. - VaMV

**Grundsatz** Im VAMV organisieren sich Menschen, die ihre Kinder alleine erziehen. Seine politische Arbeit ist auf die Förderung und auf die Gleichberechtigung von Einelternfamilien und Frauen gerichtet. Alleinerziehende haben, wie andere Mütter und Väter, die schwierige Aufgabe, Kinderbetreuung und Familienleben zu organisieren und die materielle Existenz zu sichern.

Der VAMV arbeitet auf der Basis „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, dass alle Mitglieder im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten selbst aktiv werden. Der VAMV Landesverband Bayern ist untergliedert in Ortsverbände und diese wiederum in diverse Kontaktstellen bayernweit. Der VAMV Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.

Ebenfalls bietet VAMV eine (kostenpflichtige) Hotline für Alleinerziehende unter Tel.: 0190/898929 an und eine Broschüre mit Tipps und Informationen für Alleinerziehende.

**Kontakt** VAMV Landesverband Bayern e.V., s. Adressen



## II. Minderjährige und Schwangerschaft

- Grundsatz** Eine minderjährige Schwangere kann sich mit, aber ggf. auch gegen den Willen der Eltern, dazu entscheiden, eine Schwangerschaft fortzusetzen.
- Wichtig** Wenden Sie sich an das jeweilige Amt für Jugend und Familie. Die Mitarbeiter sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie erhalten Unterstützung in Form von finanziellen und wirtschaftlichen Hilfen z.B. Zuschuss zur Kinderbetreuung.
- Weitere Unterstützung finden Sie in den Schwangerschaftsberatungsstellen des Diakonischen Werkes Coburg e.V. und des Landratsamtes Coburg.
- Angebot** Projekt junge Mütter „Double U“
- Es gibt ein Projekt für junge Mütter im Jugendzentrum Domino Coburg. Dort finden regelmäßige Treffen statt.
- Auskunft** Sie erhalten Auskunft unter Tel.: 09561 819771/819772 oder per E-Mail: [doubleu@dominocoburg.de](mailto:doubleu@dominocoburg.de).
- s. Adressen Familienzentrum/Jugendzentrum

## III. Schwanger während der Ausbildung oder Studium - Teilzeitberufsausbildung

- Grundsatz** Auch während der Ausbildung oder des Studiums ist es möglich sich für ein Kind zu entscheiden und entsprechende Hilfen zu erhalten.
- Für Schülerinnen und Auszubildende:
- Anspruch** ALG II und Sozialgeld erhalten:
- Schülerinnen von weiterführenden Schulen (ab 10. Klasse), die keinen BAföG-Anspruch haben
  - Schülerinnen von Berufsfachschulen, die Schüler-BAföG erhalten
  - Auszubildende, die bei den Eltern wohnen
  - Auszubildende und Schülerinnen ab 15 Jahren
- Wichtig** Der BAföG-Anspruch ist vorrangig abzuklären. Im Rahmen des BAföG ist es möglich einen Kinderbetreuungszuschlag zu beantragen.
- Für Schülerinnen und Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen, gelten BAföG bzw. andere Regeln.

### Während der Ausbildung

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt seit 2005 in § 8 für Betriebe und Auszubildende, denen eine Vollzeitausbildung aufgrund ihrer familiären Verpflichtungen nicht möglich ist, die Ausbildung auf gemeinsamen Antrag in Teilzeit zu absolvieren.

Es sieht zwei Varianten der Teilzeitberufsausbildung vor:



- Teilzeitberufsausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 1 BBiB)
- Teilzeitberufsausbildung mit Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 Abs. 2 BBiG)

Eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden sollte nicht unterschritten werden, damit die wesentlichen Betriebsabläufe vermittelt werden können.

Die Ausbildungsvergütung wird meist entsprechend der Stundenzahl bezahlt. Möglicherweise kommen ergänzende, finanzielle Hilfen wie z.B. Berufsausbildungsbeihilfe, ausbildungsbegleitende Hilfen, Wohngeld, Unterhaltsleistungen etc. in Betracht.

**Auskunft** Agentur für Arbeit Bamberg-Coburg, IHK zu Coburg, JobCenter u.a. s. Adressen

**Während des Studiums**

**Vor der Geburt**

Sie erhalten keinen erhöhten BAföG-Satz, aber:

- BAföG wird weitergezahlt, falls Sie infolge der Schwangerschaft Ihr Studium nicht länger als 3 Monate unterbrechen.
- Bei längerer Unterbrechung muss eine Beurlaubung beantragt werden; in dieser Zeit wird kein BAföG gezahlt.
- Die Förderhöchstdauer des BAföG wird Ihnen aufgrund der Schwangerschaft auf Antrag bis zu einem Semester verlängert; BAföG wird als Zuschuss gezahlt.
- Bei Beurlaubung ist kein verlängerter BAföG-Bezug möglich.
- Sonstige finanzielle Hilfen sind möglich.
- Sie erhalten einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft nach SGB II.
- Sie erhalten einmalige Leistungen nach SGB II.

**Nach der Geburt**

Sie erhalten evtl.:

- einen Mehrbedarf für Alleinerziehende
- Kinderzuschlag
- ALG II/Sozialgeld bei Beurlaubung bis zur Weiterführung des Studiums
- Verlängerter BAföG-Bezug – die gesamte Ausbildungsförderung wird während dieser Verlängerungszeiträume als Zuschuss geleistet und muss nicht zurückgezahlt werden. Im Rahmen von BAföG kann ein Kinderbetreuungszuschlag beantragt werden.
- Kindergeld und Elterngeld
- Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss
- Kinderbetreuungskosten



## BERATUNGSSTELLEN

I.	Ämter für Jugend und Familie	67
II.	KoKi Netzwerk frühe Kindheit – Stadt und Landkreis	68
III.	Alleinerziehendenberatung	68
IV.	Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes e.V.	69
V.	Entwicklungspsychologische Beratung	69
VI.	Gleichstellungsstellen	70
VII.	Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)	70
VIII.	Schwangerschaftsberatungsstellen	71
	1. beim Diakonischen Werk Coburg e.V.	71
	2. beim Landratsamt Coburg	71
IX.	Vertrauliche Geburt und Notruftelefon	71
X.	Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	72
XI.	Notrufstelle und Frauenhaus	72





## I. Ämter für Jugend und Familie

### Amt für Jugend und Familie – Stadt Coburg

**Grundsatz** Die Arbeit orientiert sich am Lebensalltag der Familienmitglieder. Grundsätzlich wird in der Familienhilfe ein ressourcenorientierter Ansatz mit dem Ziel der Förderung der Eigenverantwortlichkeit verfolgt.

**Allgemein** Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg berät, unterstützt und begleitet Eltern, Kinder, Jugendliche und Familienmitglieder in grundsätzlichen Fragen der Erziehung, berät in Fragen des Kindschafts- und Unterhaltsrechts, bei Trennungs- und Scheidungsverfahren, sowie in anderen Krisensituationen, wie z.B. bei häuslicher Gewalt, Kindesmisshandlung oder sexuellem Missbrauch.

**Wichtig** Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Für Jugendhilfemaßnahmen gemäß §§ 27 ff SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) ist je nach Hilfeart die Erhebung eines einkommensabhängigen Kostenbeitrags auf gesetzlicher Grundlage möglich.

**Besonderes** Das Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg beteiligt sich am virtuellen Elternratgeber „Eltern im Netz“ ([www.elternimnetz.de](http://www.elternimnetz.de)) des Bayerischen Landesjugendamtes. Ratsuchende können über ein Stichwortregister oder mittels Eingabe eines Suchbegriffs (z.B. „Schreikind“) im Internet anonym allgemeine Beratungs- und Hintergrundinformationen zum Thema abrufen. Durch freiwillige Angabe der Postleitzahl erhält man je nach Stichwort eine Übersicht der in Frage kommenden Beratungsstellen in der Region Coburg, da diese über die Webseite des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Coburg mit „Eltern im Netz“ verlinkt sind.

**Auskunft** Stadt Coburg, Amt für Jugend und Familie s. Adressen

[www.coburg.de](http://www.coburg.de) (→ Politik und Verwaltung → Ämter und Behörden → Amt für Jugend und Familie)

[www.coburg.de/familie](http://www.coburg.de/familie) (Bündnis für Familie)

[www.coburg.de/jugend](http://www.coburg.de/jugend) (Kommunale Jugendarbeit)

[www.coburg.de/ferien](http://www.coburg.de/ferien) (Kommunale Jugendarbeit - Ferienbörse)

[www.coburg.de/KoKi](http://www.coburg.de/KoKi) (Koordinierender Kinderschutz im Familienzentrum)

### Amt für Jugend und Familie – Soziale Dienste – Landratsamt Coburg

**Grundsatz** Hier gelten die Ausführungen wie beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Coburg.

**Inhalt** Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste bieten für alle Eltern und Familienangehörige Beratung und Information:

- in allen Fragen der Erziehung
- bei Trennung und/oder Scheidung
- bei Umgangsregelungen
- bei häuslicher Gewalt und anderen Krisensituationen
- bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch



**Besonderes** Aufgrund der sozialräumlichen Gliederung des Landkreises Coburg erreichen Sie die Fachkräfte der Sozialen Dienste im Beratungsbüro direkt vor Ort im jeweiligen Sozialraum.

Die für Sie zuständige Fachkraft und die dazugehörigen Kontaktdaten können Sie über die Internetseite des Landkreises Coburg oder über das Servicebüro des Amtes für Jugend und Familie erhalten.

**Kontakt** [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de)  
[www.koja.de](http://www.koja.de)  
s. Adressen

## II. KoKi Netzwerk frühe Kindheit – Stadt und Landkreis Coburg

**Zielgruppen** KoKi wendet sich an Schwangere, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren

**Inhalte**

- Information und Vermittlung zu Angeboten der frühen Hilfen in der Region
- Beratung, um Sie in der Rolle als Mutter/Vater zu stärken
- Begleitung, wenn Sie sich alleine gelassen fühlen oder Ihnen gerade alles zu viel wird
- Willkommensbesuche für Neugeborene
- Aufsuchende Hilfen durch medizinisches Fachpersonal

**Wichtig** Es besteht Schweigepflicht. Das Angebot ist kostenfrei, auf Wunsch kann die Beratung auch anonym erfolgen.

**Kontakt** s. Adressen  
[www.coburg.de/koki](http://www.coburg.de/koki)  
[www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de)

## III. Alleinerziehendenberatung

**Allgemein** Alleinerziehende (sorgeberechtigte Mütter und Väter) haben einen Anspruch auf Unterstützung und Beratung, ebenso wie der Elternteil, der das Umgangsrecht erhält.

**Inhalt** Auskünfte und Beratung zu allen Fragen, die sich für die Alleinerziehenden stellen. Im Rahmen einer sozialen Beratung werden sozialrechtliche Informationen vermittelt. Ebenso kann die Bewältigung der gesamten Lebenssituation für alle Familienmitglieder im Mittelpunkt stehen.

**Wichtig** Die Beratung ist kostenlos und vertraulich.

**Anschrift** Soziale Beratung und Alleinerziehendenberatung beim Diakonischen Werk Coburg e.V., s. Adressen



#### IV. Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes Coburg e.V.

**Allgemein** Familie sein, Kinder großziehen und Partnerschaft leben, bedeutet viele Entwicklungsschritte und Herausforderungen zu bewältigen. Dass dabei auch Konflikte und Krisen auftreten, ist völlig normal. Oft lassen sich diese nicht alleine lösen, auch nicht mit gutem Willen. Hier hilft die Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienberatung fachkompetent weiter.

**Inhalt** Sie informiert, unterstützt und berät Eltern, Kinder und Jugendliche. Sie hilft Einzelpersonen, Paaren und Familien bei der erfolgreichen Bewältigung schwieriger persönlicher, partnerschaftlicher und familiärer Lebenssituationen.

**Wichtig** Termine nach Vereinbarung  
Die Beratung ist kostenlos und vertraulich. Beraten werden nur Paare mit Kindern.

Sprechstunde in Neustadt, Familienzentrum, Mittwoch (2. und 4. im Monat) bzw. Donnerstag (1. und 3. im Monat) nachmittags (nach Absprache bzw. Termin).

**Anschrift** Erziehungs-, Jugend-, Ehe- und Familienberatungsstelle des Diakonischen Werkes Coburg e.V., s. Adressen

#### V. Entwicklungspsychologische Beratung

**Inhalt** Ein besonderes Beratungsangebot für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu 3 Jahren für die entscheidenden ersten Jahre des Kindes.

Die Beratung hilft

- die Signale des Kindes besser wahrzunehmen und verstehen zu können
- mehr Sicherheit im Umgang mit dem Kind zu erlangen
- eine sichere Bindung aufzubauen

Bei Fragen, wie z.B.

- entwickelt sich mein Kind altersgerecht?
- schläft mein Kind genug?
- warum schreit mein Kind so viel und wie kann ich es beruhigen?
- oder wenn Eltern sich einfach noch unsicher im Umgang mit ihrem Kind fühlen,

kann die Beratung kostenlos in Anspruch genommen werden.  
Termine nach Vereinbarung.

**Anschrift** Michaela Wittmann  
Staatl. anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Diakonisches Werk Coburg e.V.  
Kriegsopfersiedlung 7  
96317 Kronach  
Tel. 09261 / 93 299



## VI. Gleichstellungsstellen

**Grundsatz** Gleichstellungsbeauftragte haben die Aufgabe, neben der Einzelfallberatung, in allen Lebensbereichen darauf hinzuwirken, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern verwirklicht wird.

Grundlage der Arbeit ist dabei der Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz.

**Aufgaben** sind:

- Anlaufstelle bei Fragen, Beschwerden und Anregungen im Hinblick auf die Verwirklichung der Gleichberechtigung
- Beratung in Sachen Lebens- und Arbeitsqualität
- Bereitstellung von Informationsmaterial
- Öffentlichkeitsarbeit durch Teilnahme bzw. Organisation von Veranstaltungen
- Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen der Verwaltung
- Herstellen von Kontakten und Pflege eines Netzwerkes
- Erstellen von Gleichstellungskonzepten zur Beleuchtung der Organisation
- Initiierung von Projekten mit Zielrichtung der Gleichberechtigung von Frau und Mann in verschiedenen Lebenssituationen

**Inhalte** Gleichstellungsrelevante Themen können sein:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Beruflicher Wiedereinstieg nach Familienpausen
- Kinderbetreuung
- Elternzeit
- Unterstützung von Alleinerziehenden
- Gewalt gegen Frauen und Kinder
- häusliche Gewalt
- geschlechterbewusste Berufsorientierung
- Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsklimas.

**Wichtig** Die Beratung ist streng vertraulich und kostenlos. Termine nach Vereinbarung.

**Kontakt** s. Adressen (unter Stadtverwaltung Coburg bzw. Landratsamt Coburg)

## VII. Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit (KASA)

**Aufgaben** Sie erhalten Information, Beratung und Unterstützung in sozial und persönlich bedingten Not- und Problemsituationen (Existenzsicherung, sozialrechtliche Ansprüche, Krisensituationen). Außerdem wird individuelle Hilfe angeboten.

**Zielgruppen** Hilfeleistungen richten sich u.a. an Alleinerziehende, von Arbeitslosigkeit Betroffene, Haushalte mit finanziellen Schwierigkeiten, Familien mit Migrationshintergrund, chronisch Kranke.

**Kontakt** s. Adressen





## VIII. Schwangerschaftsberatungsstellen

1. beim Diakonischen Werk Coburg e.V.

**Inhalt** Die Beratungsstelle bietet für Mädchen, Frauen und Männer Beratung und Information

- zu Fragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft
- zu familienfördernden Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien
- zu finanziellen Hilfen aus der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ (s. unter „das liebe Geld – was gibt’s noch?“)
- nachgehende Beratung für Eltern mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr
- bei Ehe-, Familien- und Partnerschaftsfragen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft
- zu Fragen der Sexualität, Verhütung und Familienplanung
- für Schulklassen, Jugendgruppen etc. Informations- und Präventionsveranstaltungen
- in der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB (siehe auch unter „Schwangerschaftsabbruch“)
- nach einem Schwangerschaftsabbruch
- vor, während und nach pränataler Diagnostik
- bei Krisen nach der Geburt
- nach Fehl- oder Totgeburt
- bei unerfülltem Kinderwunsch
- bei vertraulicher Geburt

**Wichtig** die Beratung ist unabhängig von Alter, Konfession und Nationalität

- die Beratung ist kostenlos und vertraulich
- Beratungstermine sollten vorher telefonisch vereinbart werden.

**Anschrift** Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Diakonisches Werk Coburg e.V., s. Adressen

2. beim Landratsamt Coburg

**Inhalt** Der Inhalt und Umfang der Beratung entspricht der des Diakonischen Werkes Coburg (s. oben).

**Wichtig** Die Beratungen sind streng vertraulich. Eine Kontaktaufnahme mit anderen Behörden oder Angehörigen ist nur mit Zustimmung der Ratsuchenden gestattet.

**Auskunft** Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Landratsamt Coburg – s. Adressen

## IX. Vertrauliche Geburt und Notruftelefon

**Inhalt** Für die werdende Mutter besteht die Möglichkeit der vertraulichen Geburt. Das stellt eine weitere Hilfeart für schwangere Frauen in Notsituationen dar. Die Schwangere kann das Hilfefon „Schwangere in Not“ rund um die Uhr unter der bundeseinheitlichen Telefonnummer 0800/40 40 020 020 erreichen. Es ist



kostenlos, vertraulich und sicher und in 18 Sprachen verfügbar.

Von den Beratungsstellen werden jährlich tausende vertrauliche Gespräche geführt. Es werden Wege zusammen mit den Schwangeren gesucht, die diese gehen können, um dem Kind eine gute Zukunft zu ermöglichen.

Für die Mutter, die ihre Anonymität nicht aufgeben möchte, kann mit der vertraulichen Geburt dem Kind gegenüber erst einmal anonym bleiben. Das Kind erhält, wenn es möchte, mit dem 16. Lebensjahr die Daten über seine Abstammung.

**Auskunft** Das Hilfetelefon ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt.

## X. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

**Inhalt** Mit dem Hilfetelefon wurde ein deutschlandweit und rund um die Uhr erreichbares Hilfeangebot für Frauen geschaffen, die von Gewalt betroffen sind. Unter der kostenlosen Telefonnummer beraten und informieren die Mitarbeiterinnen des Hilfetelefons zu allen Formen von Gewalt gegen Frauen.

**Wichtig** Es ist ein vertrauliches, anonymes und leicht zugängliches Hilfeangebot. Es werden Hilfemöglichkeiten vor Ort aufgezeigt. Eine Beratung ist in vielen Sprachen möglich.

**Auskunft** [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)  
Tel. 0800 - 116 016

## XI. Notrufstelle und Frauenhaus

**Inhalt** Der Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V. ist Träger des Frauennotrufes, des Frauenhauses und der Interventionsstelle Coburg.

Der Frauennotruf bietet seit vielen Jahren Unterstützung für Frauen und Kinder, die sexuelle und/oder häusliche Gewalt erleben oder erlebt haben. Mit den verschiedensten Angeboten informiert die Fachstelle über Ursachen, Ausmaß und Folgen sexueller Gewalt.

Wer sich an die Notrufstelle bzw. Frauenhaus wenden kann:

- Frauen, die in ihrer Beziehung/Ehe gedemütigt und misshandelt werden
- Frauen, die von Ex-Partnern oder Fremden verfolgt und belästigt werden
- unterstützende und beistehende Personen, denen sich Frauen und Kinder anvertraut haben
- Wer beruflich mit Frauen und Kindern arbeitet, die Gewalt erlebt haben oder erleben
- Frauen, die sich nicht sicher sind, wie sie Erlebnisse einordnen sollen oder von schlimmen Erinnerungen eingeholt werden
- Frauen und Kinder, die zu sexuellen Handlungen gezwungen, vergewaltigt oder misshandelt wurden

**Angebote** Folgende Angebote gibt es:

- Telefonische Beratung und Information



- Persönliche Beratung
- Angeleitete Gruppenangebote
- Angehörigenberatung
- Begleitung zur Polizei, während des Strafverfahrens und anderen Terminen
- Gruppenangebote und offene Treffs

Inhalt	<p>Frauenhaus Coburg: Das Frauenhaus bietet Schutz und Hilfe für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder</p> <p>Der Erstkontakt erfolgt telefonisch. Rund um die Uhr ist eine Mitarbeiterin unter der Telefonnummer 09561/861796 erreichbar</p> <p>Erfolgt eine Aufnahme im Haus, bieten wir neben einer sicheren Zufluchtsstätte Unterstützung mit dem Ziel auf ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben.</p> <p>Die Frauen bleiben aber zu jeder Zeit für sich selbst und ihre Kinder selbst verantwortlich.</p>
Auskunft	Frauenhaus Coburg, s. Adressen
Sonstiges	Die Interventionsstelle: Nach einem Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt besteht die Möglichkeit, dass sich die Interventionsstelle direkt mit der Frau in Verbindung setzt, um weitere Hilfsmöglichkeiten anzubieten.



## SCHWANGERSCHAFTS- ABBRUCH





<b>Allgemein</b>	<p>Ein rechtmäßiger Abbruch ist möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Leben der Schwangeren bei Austragung des Kindes in Gefahr ist oder eine Fortsetzung der Schwangerschaft eine schwerwiegende Beeinträchtigung des seelischen oder körperlichen Gesundheitszustandes der Frau zur Folge hätte (medizinische Indikation ohne zeitliche Begrenzung)</li> <li>• die Schwangerschaft die Folge einer Vergewaltigung ist (die kriminologische Indikation – 12 Wochen ab Empfängnis).</li> </ul>
<b>Kosten</b>	<p>Die Kosten für einen rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch werden von den Krankenkassen übernommen. In den genannten beiden Fällen ist eine vorhergehende Beratung in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle vom Gesetz nicht vorgeschrieben.</p>
<b>Grundsatz</b>	<p>Ein rechtswidriger Abbruch einer Schwangerschaft bleibt grundsätzlich straffrei, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schwangere den Abbruch selbst verlangt,</li> <li>• seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen verstrichen sind,</li> <li>• der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird,</li> <li>• die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Eingriff in einer staatlich anerkannten Beratungsstelle beraten wurde.</li> </ul> <p>Die Beratung kann auch anonym erfolgen. Die Beraterinnen können auch minderjährige Schwangere in Anspruch nehmen. In jedem Fall behandelt die Beraterin alle Angaben streng vertraulich. Die Kosten für einen rechtswidrigen, aber straffreien Schwangerschaftsabbruch werden von den Kassen i.d.R. nicht übernommen.</p> <p>Befindet sich die Schwangere jedoch in einer finanziellen Notlage, so kann sie die Übernahme der Kosten bei ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen, die aber aus einem Fonds der Regierung finanziert ist. Das Einkommen und Vermögen des Ehemannes/Partners kann unberücksichtigt bleiben.</p>
<b>Auskunft</b>	<p>Staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes e.V. oder des Landratsamtes Coburg – s. Adressen</p>



## WER? WAS? WO? NACH DER GEBURT

I.	Babyschwimmen	77
II.	Frühe Hilfen für Mütter und Väter: KiFaLo	77
III.	Café la Mama	77
IV.	Putzmunter	77
V.	Stadtteilmütter Wüstenahorn	78
VI.	Elterntalk	78
VII.	Familienzentren	78
VIII.	Mehrgenerationenhäuser	79
IX.	Frühförderung	79
X.	Kinderklinik im Klinikum Coburg	79
XI.	Mutter- Kind- Gruppen	80
XII.	Selbsthilfegruppen	80





## I. Babyschwimmen

**Inhalt** Für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten.

**Information** In den Schwimmbädern in Coburg, Rödentel und Neustadt bei Coburg finden Babyschwimmkurse statt. Auch das Klinikum Coburg bietet über die Elternschule Babyschwimmen an. Die aktuellen Termine erhalten Sie direkt in den Schwimmbädern oder auch bei der Volkshochschule Coburg.

Viele Bäder haben inzwischen einen speziellen Bereich für Kleinkinder mit kindgerechter Dusche, separatem Wickelraum und kindgerechtem WC.

## II. Frühe Hilfen für Mütter und Väter: KiFaLo

**Inhalt** Erfahrungsaustausch, Anregungen und Unterstützung für Familien mit kleinen Kindern. Angeboten werden verschiedene Gruppen am Vormittag, regelmäßige Treffen am Freitagnachmittag und regelmäßige Vortragsabende. Zusätzlich unterstützen ehrenamtliche Familienhelfer/innen bei den kleinen Nöten und Sorgen des Alltags. Die betreuten Gruppen sind bereits für Mütter/ Väter mit Säuglingen im Alter von 4 Wochen geeignet. KiFaLo ist ein offenes Angebot und versteht sich als präventive Unterstützungsmaßnahme.

**Auskunft** Kinderschutzbund, Tel.: 09561/792851

## III. Café La Mama

**Inhalt** Erfahrungsaustausch, Hilfestellung bei Stillproblemen, Informationen zu Beikost und Ernährung Ihres Kindes.

**Auskunft** Karola Wagner, Still- und Laktationsberaterin, Tel. 09561/7958280

**Treffen** Pfarramt St. Lukas

## IV. Putzmunter

**Inhalt** Um jungen Familien beizustehen wurde PUTZMUNTER gegründet. Mit interaktiven Workshops werden die Eltern bei der gesundheitsförderlichen Erziehung ihrer Kinder unterstützt. In Gesprächskreisen (oder -runden) und Workshops, werden spannende Themen rund um die Gesundheit der Kinder umgesetzt. Putzmunter ist für werdende Eltern, für Familien mit Kindern von 0 bis 6 Jahren, für Omas und Opas und für alle Interessierten. Die Veranstaltungen sind kostenlos.

**Information** [www.putzmunter-coburg.de](http://www.putzmunter-coburg.de)



## V. Stadtteilmütter Wüstenahorn

**Inhalt** Stadtteilmütter ist ein Projekt des Caritasverbandes Coburg. Das wichtigste Ziel ist die Verbesserung der Bildungs- und Entwicklungschancen von Kindern im Stadtteil Wüstenahorn.

Mitmachen können interessierte Familien aller Nationalitäten aus Wüstenahorn mit Kindern im Alter von 0 bis 9 Jahren.

Die Funktion einer Stadtteilmutter ist ehrenamtlich.

**Information** Stadtteilmütter "Känguru", Caritasverband e.V., E-Mail: [j.kiselev@caritas-coburg.de](mailto:j.kiselev@caritas-coburg.de)

## VI. Elterntalk

**Inhalt** Bei Elterntalks handelt es sich um private Gesprächsrunden am Wohnzimmer-, Kaffee- oder Küchentisch. Sie können auch in Kindergärten, in der Schule oder in anderen öffentlichen Räumen stattfinden.

Besprochen werden die Probleme, die Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren ihren Eltern bereiten: Erziehung, Taschengeld, Fernsehzeiten, Computerspiele, Handy, Internetnutzung und nun auch „Komatrinken von Jugendlichen“.

Für die Elterntalks stehen Moderatorinnen, aber kein Fachpersonal zur Verfügung. Die Eltern sollen ihre Erfahrungen selbst diskutieren und eigene Lösungen finden.

**Information** Getragen wird Elterntalk von der Stadt und dem Landkreis Coburg, dem Evangelischen Bildungswerk und der Evangelischen Jugend. In der Region Coburg gibt es zurzeit 13 Moderatorinnen. Bei Interesse wenden Sie sich an:

Gülcan Tunakan (türkisch - deutsch): 09561/420076

Nathalia Dikomey (russisch – deutsch): 09561/420076

E-Mail: [elterntalk@landkreis-coburg.de](mailto:elterntalk@landkreis-coburg.de)  
[www.elterntalk.net](http://www.elterntalk.net)

## VII. Familienzentren

**Ziele** Die Arbeit des Familienzentrums unterstützt die Erziehung in der Familie. Es soll dazu beigetragen werden, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Damit soll auch Suchterkrankungen, Gewaltbereitschaft und sozial auffälligen Verhaltensweisen vorgebeugt werden.

Weitere Ziele sind die Entlastung von Familien durch Betreuungsangebote, Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, die Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe und Erweiterung der sozialen Strukturen. Teilweise übernehmen diese Aufgaben auch die Mehrgenerationenhäuser und Bürgertreffs.





**Inhalt** Die offenen Bereiche der Familienzentren ermöglichen den Kontakt zwischen Eltern, Kindern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und stellen ein niederschwelliges Angebot für Familien dar.

**Information** s. Adressen

## VIII. Mehrgenerationenhäuser und Bürgerhäuser

**Allgemein** Mehrgenerationenhäuser sind zentrale Begegnungsorte, an denen das Miteinander der Generationen aktiv gelebt wird. Sie bieten Raum für gemeinsame Aktivitäten und schaffen ein neues, nachbarschaftliches Miteinander.

Offizielle, geförderte Mehrgenerationenhäuser gibt es in der Stadt Coburg und Bad Rodach.

Aber auch andere Städte und Gemeinden wollen die Vernetzung der verschiedenen Generationen fördern und betreiben deshalb Bürgerhäuser (z. Zt. Ahorn, Ebersdorf und Rödental).

**Information** s. Adressen

## IX. Frühförderung

**Allgemein** In der Frühförderung lernen die Kinder in einem angstfreien, spielerischen Umfeld Entwicklungsdefizite aufzuholen.

**Träger** Sozialpädiatrisches Zentrum, Medizinisch-therapeutische Einrichtungen GmbH

**Wichtig** Überweisung ist vom Kinder-, Haus- oder Facharzt erforderlich.

Gefördert werden Kinder ab der Geburt.

Kosten der Therapie übernehmen die Krankenkasse, das Sozialamt oder der Bezirk Oberfranken.

**Auskunft** Sozialpädiatrisches Zentrum s. Adressen

## X. Kinderklinik im Klinikum Coburg

**Allgemein** Die Kinderklinik ist ein Teil des Mutter-Kind-Zentrums im Perinatalzentrum Level 1.

**Inhalt** Die Kinderklinik bietet eine Rundumbesetzung für ambulante Betreuung und stationäre Aufnahmen. Ein Spielzimmer für erkrankte Kinder und Geschwisterkinder mit Betreuung ist vorhanden.

**Auskunft** Perinatalzentrum s. Adresse



## XI. Mutter-Kind-Gruppen

Allgemein	Im Coburger Raum gibt es zahlreiche Mutter-Kind-Gruppen. Sie dienen dem Erfahrungsaustausch von Müttern/Vätern und die Kinder können bereits vor dem Kindergartenbesuch die Gemeinschaft mit größeren Gruppen erleben.
Inhalt	Der Ablauf ist unterschiedlich, je nach Schwerpunkt der jeweiligen Gruppe. Es wird gebastelt, gesungen, Spiele mit den Kindern gelernt und gemeinsame Ausflüge organisiert.
Betreuung	Zum Teil sind die Gruppen pädagogisch betreut, ansonsten organisieren sich die Mütter und Väter selbst.
Träger	Träger von Mutter-Kind-Gruppen sind i. d. R. Kirchen oder freie Verbände.
Auskunft	Kirchen (s. amtliches Telefonbuch), Evang. Bildungswerk Dekanat Coburg, Kath. Bildungswerk Dekanat Coburg (s. Adressen), Kinderschutzbund

## XII. Selbsthilfegruppen

Allgemein	Selbsthilfegruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse von Personen mit gleichen krankheitsbezogenen, seelischen oder sozialen Problemen oder gleichen Interessenslagen.
Ablauf	In eine Selbsthilfegruppe geht jeder wegen seiner eigenen Betroffenheit in eigener Verantwortung.  Alle Beteiligten sind gleichberechtigt. Beschlüsse und Entscheidungen werden gemeinsam getroffen.  Alles, was in der Gruppe besprochen wird, ist vertraulich.
Auskunft	Die Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen erteilt Auskunft, Beratung und Unterstützung für Neugründungen oder wenn Anschluss an eine Gruppe gewünscht wird (s. Adressen). Die Broschüre „Selbsthilfe im Raum Coburg“ ist in der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen und bei den Gleichstellungsstellen kostenlos erhältlich - s. Adressen.



## KINDERBETREUUNG

I.	Kindertageseinrichtungen	82
II.	Kinderbetreuung in Notfälle	83
III.	Oma- und Opa- Vermittlung	83
IV.	Tagesmütter	83





## I. Kindertageseinrichtungen

### Kinderkrippen

- Grundsatz** Seit 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr. In Stadt und Landkreis Coburg gibt es verschiedene Angebote. Außerdem bieten viele Kindergärten und auch einige Unternehmen die Betreuung von Kindern unter drei Jahren an. Bitte erkundigen Sie sich hierzu direkt bei Ihrem örtlichen Träger des Kindergartens oder den Ämtern für Jugend und Familie.
- Alter** Für Kinder ab der 8. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten.
- Anmeldung** Direkt bei der jeweiligen Einrichtung Ihrer Wahl.
- Wichtig** Mit Wartezeiten muss gerechnet werden.  
Für Mütter und Väter mit geringem Einkommen ist u.U. eine Finanzierung durch das Amt für Jugend und Familie möglich. Anträge können dort gestellt werden.
- Auskunft** Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg  
Kindergartenaufsicht Stadt oder Landkreis Coburg, s. Adressen

### Kindergärten

- Grundsatz** In Stadt und Landkreis gibt es zahlreiche Kindergärten. Listen mit Adressen gibt es bei den Ämtern für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg.
- Alter** Nach dem neuen Kindergarten- und Betreuungsgesetz dürfen die Träger der Kindergärten ihre Einrichtung auch für Kinder unter drei Jahren öffnen. Bitte erkundigen Sie sich direkt bei Ihrem Kindergarten vor Ort, ab welchem Alter Ihr Kind dort aufgenommen werden kann.
- Anmeldung** In Stadt und Landkreis Coburg erfolgt die Anmeldung direkt bei dem Kindergarten Ihrer Wahl.
- Wichtig** Jeder Kindergarten wählt bei mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze nach sozialen Kriterien aus z.B. Berufstätigkeit der Eltern, Geschwisterkind im Kindergarten, allein erziehende Betreuungsperson, Alter des Kindes, soziale Notlage, etc. Entsprechende Angaben sind bei der Anmeldung daher wichtig.  
Für Mütter und Väter mit geringem Einkommen ist eine Kostenübernahme durch die Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg möglich. Anträge können dort gestellt werden. Dies gilt jetzt ebenfalls für das Essensgeld.
- Auskunft** Ämter für Jugend und Familie der Stadt oder des Landkreises Coburg - Kindergartenaufsicht  
Kindergärten siehe amtl. Telefonbuch
- Information** Alle Kindertageseinrichtungen im Stadtbereich Coburg finden Sie in der Kitabörse unter [www.coburg.de/kita](http://www.coburg.de/kita)



## II. Kinderbetreuung in Notfällen

<b>Allgemein</b>	Der Kinderschutzbund Coburg bietet eine kurzzeitige und kurzfristige Kinderbetreuung für Notfälle an, die von jeder Familie mit Kindern in Anspruch genommen werden kann.
<b>Notfälle</b>	Notfälle können sein, z.B. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausfall der Betreuungsperson durch Krankheit, Entbindung etc.</li> <li>• Erkrankung des Kindes und keine Bezugsperson ist vorhanden</li> <li>• Erkrankung eines Geschwisterkindes, das zum Arzt oder ins Krankenhaus gebracht werden muss.</li> </ul>
<b>Umfang</b>	Die Betreuung erfolgt stundenweise und ist kostenpflichtig. Maximal kann die Betreuung für einige Tage übernommen werden.
<b>Auskunft</b>	unter Tel.: 0175/6631389
<b>Wichtig</b>	Für Alleinerziehende gibt es finanzielle Zuschüsse. Zum Teil ist eine Abrechnung über die Krankenkasse möglich (s. unter Krankengeld).

## III. Oma- und Opa-Vermittlung

<b>Inhalt</b>	Verein, der Leihomas und -opas auf Bedarf vermittelt. Mütter können so wieder in den Beruf einsteigen oder Eltern wieder einmal einen Abend ausgehen.
<b>Kosten</b>	Beitrag im Verein plus Betreuungskosten
<b>Information</b>	s. Adressen

## IV. Tagesmütter

<b>Allgemein</b>	Die Tagesmutter ist eine Betreuungsform vornehmlich für Kinder von 0 Jahren bis zum Kindergartenalter bzw. -eintritt.
<b>Betreuung</b>	Die Betreuungszeit kann individuell gestaltet werden. Die Kinder werden i. d. R. im Haushalt der Tagesmutter betreut. Sie nehmen am Familienleben teil.
<b>Kosten</b>	Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich nach individueller Absprache. Teilweise gibt es zusätzliche Vereinbarungen für die Teilnahme an Mahlzeiten, für Pflegebedarf und Windeln, etc.
<b>Wichtig</b>	Für Geringverdienende kann eine Kostenübernahme beim zuständigen Amt für Jugend und Familie beantragt werden. Der Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“ bietet Musterverträge an
<b>Vermittlung</b>	Die Vermittlung von Tagesmüttern erfolgt über <ul style="list-style-type: none"> <li>• den freien Markt (Tageszeitung)</li> <li>• die Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg, Sachgebiet Tagespflege</li> </ul>

## KINDERBETREUUNG



- den Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“.
- Auskunft Ämter für Jugend und Familie Stadt oder Landkreis Coburg  
Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“, s. Adressen



## INTERESSENS- VERTRETUNGEN

I.	ALfa „Aktion Lebensrecht für alle“	86
II.	Gleichstellungsbeauftragte	86
III.	Kinderbeauftragte/r	86
IV.	Kinderschutzbund	86
V.	Verein „Interessengemeinschaft Tagespflege e.V.“	87
VI.	Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V.	87
VII.	Selbsthilfegruppe verwaiste Eltern	88
VIII.	Selbsthilfegruppe „Sternenkinder Coburg“	88





## I. Alfa „Aktion Lebensrecht für alle“

**Grundsatz** Die Aktion „Lebensrecht für alle“ setzt sich für den Schutz des menschlichen Lebens, insbesondere den Schutz des Ungeborenen ein. Die Arbeit erfolgt überkonfessionell, überparteilich und ehrenamtlich.

**Aufgaben** Der Regionalverband Coburg konzentriert sich auf:

- Konkrete Hilfe im Einzelfall für Mütter und Familien in Not, besonders bei Konfliktschwangerschaften
- Öffentlichkeitsarbeit gegen Schwangerschaftsabbruch
- Aufarbeitung von Abtreibungstraumata betroffener Frauen (Memory-Gruppe)

**Auskunft** Regionalverband Coburg s. Adressen

## II. Gleichstellungsbeauftragte

**Inhalt** siehe unter „Beratungsstellen“

## III. Kinderbeauftragte/r

**Inhalt** Die/Der Kinderbeauftragte der Stadt Coburg bietet Unterstützung für Kinder und macht sich für sie stark. Sie/Er sammelt alles, was Kindern und Eltern in Coburg gefällt oder nicht gefällt. Gemeinsam mit der Stadtverwaltung werden Möglichkeiten erörtert, die Anregungen umzusetzen.

**Aufgaben** Sie/Er hat folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner/in für Kinder von 0 – 14 Jahre, für Eltern, Einrichtungen, Vereine und Verbände
- Beteiligung von Kindern an kommunalen Prozessen, Kinderanhörung und –befragung
- Interessensvertretung von Kindern bei Planung und Durchführung städtischer Maßnahmen in kinderrelevanten Bereichen
- Mitarbeit in Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen
- Entwicklung eines kinderfreundlichen Stadtkonzeptes

**Kontakt** s. Adressen (unter Stadtverwaltung Coburg)

## IV. Kinderschutzbund

**Grundsatz** Der Kinderschutzbund ist eine Interessensvertretung für Kinder.

**Aufgaben** Die Ortsgruppe Coburg arbeitet in verschiedenen Bereichen z.B.





- direkte Hilfe wie Einzelfallunterstützung, telefonische und persönliche Beratung, Betreiber des Secondhandladens „Die Kiste“, Veranstaltung von Kinderfreizeiten und Betreuung von Kindern
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Teilnahme und Initiierung von Podiumsgesprächen, Kinderflohmärkten, Infoständen etc.
- Beteiligung an politischer Arbeit für Kinder, z.B. Mitglied im Jugendhilfeausschuss der Stadt Coburg und Beteiligung an verschiedenen Arbeitsgruppen und Gremien, Mitarbeit beim Kinderstadtrat

<b>Angebot</b>	In der Geschäftsstelle im Familienzentrum erhalten Sie Informationen über <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Notmüttervermittlung</li> <li>• die Babysittervermittlung</li> <li>• Spielgruppen für Kleinkinder</li> <li>• Eltern-Kind-Gruppen</li> <li>• Spielgruppen</li> <li>• Familienhilfe</li> <li>• Beratung</li> <li>• Elternkurse und</li> <li>• die Scheidungskindergruppe.</li> </ul>
<b>Auskunft</b>	s. Adressen (unter Familienzentrum)

## V. Verein „Interessensgemeinschaft Tagespflege e.V.“

<b>Grundsatz</b>	Der Verein wurde aus der entsprechenden Selbsthilfegruppe gegründet, um die Tagespflege in der Stadt und im Landkreis Coburg zu fördern. Er ist Mitglied im Bundesverband Merbusch.
<b>Aufgaben</b>	Der Verein bietet <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermittlung von Tagesmüttern</li> <li>• regelmäßigen Erfahrungsaustausch und pädagogische Fortbildung</li> <li>• Anlauf- und Koordinationsstelle für Tagesmütter und Eltern</li> <li>• Zusammenarbeit mit Behörden und Vereinen.</li> </ul>
<b>Auskunft</b>	s. Adressen

## VI. Verein zum Schutz misshandelter Frauen e.V.

<b>Grundsatz</b>	Der Verein bietet Hilfe für misshandelte Frauen und deren Kinder. Er bietet diesen bei Bedarf Schutz im Frauenhaus.
<b>Aufgaben</b>	Unterstützung der Frauen im Umgang mit Behörden, Anwälten und anderen, für sie wichtigen Stellen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Führung des Frauenhauses und der Notrufstelle</li> <li>▪ Mitarbeit in Gremien und Arbeitskreisen zu Fragen der Gewalt und des sexuellen Missbrauchs</li> </ul>



- Unterstützung, Beratung und Prozessbegleitung von Frauen und Kindern bei Gewalt- und Sexualdelikten

Auskunft Frauenhaus Coburg, s. Adressen  
Beratungsstelle Frauennotruf Coburg, s. Adressen

## VII. Selbsthilfegruppen für verwaiste Eltern

**Grundsatz** Offene Gruppe für Mütter, Väter, Geschwister, Großeltern, Angehörige und Freunde, die um ein Kind trauern. Zur Gruppe kann jeder kommen, der ein oder mehrere Kinder durch Fehlgeburt, Totgeburt, plötzlichen Säuglingstod, durch Krankheit, Verkehrsunfall oder andere Unfälle, durch Drogen, Suizid oder andere Gewaltverbrechen verloren hat - unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession, Familienstand und Wohnort.

**Ziel** Eltern sind eingeladen, mit anderen Betroffenen von ihrem Kind zu sprechen und Erinnerungen lebendig werden zu lassen.

**Treffen** Termine und Örtlichkeiten erfragen Sie bei der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen, s. Adressen

## VIII. Selbsthilfegruppe „Sternenkinder Coburg“

**Grundsatz** Eine Gruppe von Betroffenen, deren Kinder vor, während oder kurz nach der Geburt gestorben sind.

**Ziel** Wir helfen uns gegenseitig in dem wir  
- füreinander da sind,  
- über unsere Kinder und unseren Verlust offen sprechen,  
- einander zuhören und uns gegenseitig auffangen

**Auskunft** Telefon: 0151 26217284, E-Mail: sternenkinder-coburg@gmx.de,

**Treffen** jeden 3. Mittwoch im Monat um 19 Uhr in den Räumen der Selbsthilfegruppen



# Links

Für alle Fragen rund um die Familie gibt es die Hotline des Bundesfamilienministeriums:

Tel.: 0180 190 70 50

E-Mail: [info@bmfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmfsfj-service.bund.de)

Staatliche Hilfen auf einen Blick:

[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)

[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)

[www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/](http://www.bmfsfj.de/Elterngeldrechner/)

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

[www.infotool-famiie.de](http://www.infotool-famiie.de)

Was sich sonst noch in Sachen Familien tut:

[www.deutschland-wird-kinderfreundlich.de](http://www.deutschland-wird-kinderfreundlich.de)

[www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de](http://www.lokale-buendnisse-fuer-familie.de)

[www.aktiv-fuer-kinder.de](http://www.aktiv-fuer-kinder.de)

Über (fast) alles, was Eltern über Erziehung und die Entwicklung ihres Kindes wissen wollen, informieren die Elternbriefe des Arbeitskreises Neue Erziehung e.V.:

[www.ane.de/Erziehungstipps](http://www.ane.de/Erziehungstipps), Tel.: 030/25 90 06 35

Beratung in Erziehungs- und Familienfragen (auch online!):

[www.bke.de](http://www.bke.de)

Kinderbetreuung:

[www.handbuch-kindertagespflege.de](http://www.handbuch-kindertagespflege.de)

[www.kindergarten-heute.de](http://www.kindergarten-heute.de)

[www.kindergartenplus.de](http://www.kindergartenplus.de)

[www.tagesmuetter-bundesverband.de](http://www.tagesmuetter-bundesverband.de)

Private Haushaltshilfen:

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

[www.Bundesknappschaft.de](http://www.Bundesknappschaft.de)

Aupair:

[www.guetegemeinschaft-aupair.de](http://www.guetegemeinschaft-aupair.de)

Familie und Beruf:

[www.berufstaetige-muetter.de](http://www.berufstaetige-muetter.de)

[www.erfolgsfaktor-familie.de](http://www.erfolgsfaktor-familie.de)

[www.beruf-und-familie.de](http://www.beruf-und-familie.de)





## Sonstige interessante Seiten

[www.115.de](http://www.115.de)

[www.gmonate.de](http://www.gmonate.de)

Ein Angebot für Schwangere und die, die es werden wollen.

[www.baby.de](http://www.baby.de)

Kontakt- und Informationsforum für Eltern mit den Themen: Kinderwunsch, Prenatal, Babys, Littles, Kids, Teens und ältere Kinder

[www.babyclub.de](http://www.babyclub.de)

Hebammensprechstunde, Diskussionsforum, Ratgeber, Flohmarkt, viele Tipps und Infos

[www.babynews.de](http://www.babynews.de)

Babynews – Infos (für München und Umgebung)

[www.babyzimmer.de](http://www.babyzimmer.de)

Hier finden Sie alles über Schwangerschaft, Geburt und Babys!

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Seite des Familienministeriums – Gesetze, staatliche Hilfen, Fördermöglichkeiten

[www.bzga.de](http://www.bzga.de)

Alles zum Thema Gesundheit mit vielen Hintergrundinformationen

[www.child-career.de/html/familykids.html](http://www.child-career.de/html/familykids.html)

Adressen von Beratungsstellen für Medikamente in der Schwangerschaft

[www.coburg.de/familienkompass](http://www.coburg.de/familienkompass)

Seite des Bündnis für Familie der Stadt Coburg  
Der Familienkompass der Stadt Coburg zeigt, was „Coburg – die Familienstadt“ für das Leben mit Kind und Kegel in zu bieten hat.

[www.elternimnetz.de](http://www.elternimnetz.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales

[www.elternschule-coburg.de](http://www.elternschule-coburg.de) Seite des Klinikums Coburg mit dem Angebot für Schwangere

[www.elternwelt.de](http://www.elternwelt.de)

Buchtipps, News und Links für Eltern

[www.erfolgsfaktor-familie.de/default.asp?id=570](http://www.erfolgsfaktor-familie.de/default.asp?id=570)

So sag ich's meinem Vorgesetzten Der Leitfaden unterstützt Beschäftigte dabei, Elternzeit, Wiedereinstieg und flexible Arbeitsmodelle gemeinsam mit den Vorgesetzten zu planen und zu organisieren.

## LINKS UND SONSTIGE INTERESSANTE SEITEN



<a href="http://www.familie-online.de">www.familie-online.de</a>	Familientreff mit verschiedenen Rubriken
<a href="http://www.familien-wegweiser.de">www.familien-wegweiser.de</a>	Seite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; Information über finanzielle Leistungen, Dienstleistungen, sowie über Bildungs- und Beratungsleistungen für Familien in unterschiedlichen Lebenssituationen
<a href="http://www.familienkasse.de">www.familienkasse.de</a>	Informationen über die Dienste und Leistungen der Agentur für Arbeit oder auch
<a href="http://www.fertinet.de">www.fertinet.de</a>	Herzenswunsch: Wunschkind
<a href="http://www.hebammen.de">www.hebammen.de</a>	Suchmaschine für Adressen freiberuflicher Hebammen
<a href="http://www.hosenscheisser.de">www.hosenscheisser.de</a>	Infos und Tipps zur Erziehung von Kindern ab sechs Monaten
<a href="http://www.kindergesundheit-info.de">www.kindergesundheit-info.de</a>	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
<a href="http://www.kinder-leicht.net">www.kinder-leicht.net</a>	Seite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz; Informationen rund um die Kampagne „Besser essen. Mehr bewegen. KINDERLEICHT.“
<a href="http://www.kinderzuschlag.de">www.kinderzuschlag.de</a>	Seite der Bundesagentur für Arbeit mit Hinweisen zum Kinderzuschlag
<a href="http://www.menschenskinder-online.de">www.menschenskinder-online.de</a>	Ratgeber zu Schwangerschaft, Geburt, Baby und Kind
<a href="http://www.putzmunter-coburg.de">www.putzmunter-coburg.de</a>	Projekt Putzmunter des Studiengangs Integratives Gesundheitsmanagement der Hochschule Coburg mit versch. Projektpartnern
<a href="http://www.rund-ums-baby.de">www.rund-ums-baby.de</a>	Schwangerschaft, Ernährung, Erziehung, Flohmarkt etc.
<a href="http://www.schwanger-in-bayern.de">www.schwanger-in-bayern.de</a>	Beratungsangebot der staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen
<a href="http://www.schwanger-und-viele-Fragen.de">www.schwanger-und-viele-Fragen.de</a>	
<a href="http://www.stmas.bayern.de">www.stmas.bayern.de</a>	Seite des Bayerischen Staatministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
<a href="http://www.trostreich.de">www.trostreich.de</a>	Interaktives Netzwerk Schreibabys

## LINKS UND SONSTIGE INTERESSANTE SEITEN



[www.urbia.de](http://www.urbia.de)

Riesiges Angebot für alles, was mit Familie, Erziehung und Kindern zu tun hat.

[www.zbfs.bayern.de](http://www.zbfs.bayern.de)

Seite des Bayerischen Landesamtes für Versorgung und Familienförderung  
Erziehungsgeldrechner, Erziehungsgeld von A – Z, Online-Antragstellung

# ADRESSEN

## Stadt und Landkreis Coburg

### **A**gentur für Arbeit Bamberg-Coburg

Kanonenweg 25  
96450 Coburg  
Tel.: 0800 4555500 (kostenfrei)  
Fax: 09561 93-283  
E-Mail: bamberg-coburg@arbeitsagentur.de

### Beauftragte für Chancengleichheit der Agen- tur für Arbeit Bamberg

Tel.: 09561 93-139  
Fax: 09561 93-245  
E-Mail:  
bamberg-coburg.bca@arbeitsagentur.de

### Alfa e.V. Regionalverband Coburg

Hilfe in Schwangerschaftskonflikten  
Heldburgstr. 48  
Tel.: 09564 661994  
E-Mail: FLBayer@web.de

### Amt für Jugend und Familie s. Landratsamt Coburg bzw. Stadtverwal- tung Coburg

### Amt für Schulen und Bildung siehe Landratsamt Coburg bzw. Stadtverwal- tung Coburg

### Amtsgericht Coburg, Landgericht, Staats- anwaltschaft

Ketschendorfer Str. 1  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 878-0  
E-Mail: poststelle@ag-co.bayern.de

### Arbeiter-Samariter-Bund

Parkstraße 6  
96450 Coburg

### Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Coburg e.V.

Hahnweg 154  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 230676-0  
Internet: www.awo-coburg.de  
E-Mail: post@awo-coburg.de

### Arbeitsgericht Bamberg Kammer Coburg

Oberer Bürglaß 36  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7419-300  
Fax: 09561 7419-333  
E-Mail: poststelle@arbg-ba.bayern.de

### **B**AföG-Stelle

siehe Landratsamt Coburg bzw. Stadt Coburg

### Bayerisches Rotes Kreuz

Kleiderkammer  
Sally-Ehrlich-Str. 16  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 8089-0

### Beratungsstelle Frauennotruf Coburg

Hindenburgstraße 1  
Tel.: 09561 90155  
Fax: 09561 790076  
E-Mail: info@notrufstelle-coburg.de

### **C**aritasverband für die Stadt und den

Landkreis Coburg e.V.  
Ernst-Faber-Straße 12  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 8144-0  
Fax: 09561 24608  
Internet: www.caritas-coburg.de  
E-Mail: info@caritas-coburg.de

### Coburger Dienste

Tel.: 09561 8147-0 o. 10000 o. 19212  
E-Mail: info@asb-coburg.de

Coburger Tafel e.V.  
Rodacher Str. 63  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 9829-335  
Fax: 09561 9829-333  
E-Mail: kontakt@coburger-tafel.de  
www.coburger-tafel.de

Coburger Sozialdienst  
Mohrenstraße 1a  
96450 Coburg  
Judengasse 48  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7928-51  
E-Mail: coburger-sozialdienst@t-online.de

Ketschendorfer Str. 86-88  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7053-80  
E-Mail: coburg@sozdi.de

## **D**iakonisches Werk e.V.

Alte Straße 5  
96482 Ahorn  
Tel.: 09561 2778-878  
Fax: 09561 2771-711

- Erholungshilfe  
Alte Str. 5, Ahorn  
Tel.: 09561 8161113  
E-Mail: erholungshilfe@diakonie-coburg.de
- Erziehungs-, Ehe-, Familienberatung  
Bahnhofstraße 28  
Tel.: 09561 2771-733  
E-Mail: erziehungsberatung@diakonie-coburg.de
- Anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen  
Bahnhofstr. 28  
Tel.: 09561 2771-737  
E-Mail: schwangerenberatung@diakonie-coburg.de
- Soziale Beratung u. Beratung für Alleinerziehende  
Metzgergasse 13, Coburg  
Tel.: 09561 7990502

- Schuldnerberatung  
Mohrenstraße 10, Coburg  
Tel.: 09561 6753450  
E-Mail: schuldnerberatung@diakonie-coburg.de

Deutscher Kinderschutzbund  
Kreisverband Coburg e.V.  
Judengasse 48  
Tel.: 09568 8918870  
E-Mail: kinderschutzbund@dominocoburg.de  
www.kinderschutzbund-coburg.de

Die Kiste  
Judengasse 48  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7928-50  
Tel.: 09561 7420-0  
Fax: 09561 7420-29

Domino- Coburg e.V.  
Kinderzentrum  
Judengasse 44-48  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7928-11  
E-Mail: buero@domino.coburg.de  
www.dominocoburg.de

Jugend- und Kulturzentrum DOMINO  
Schützenstr. 1a  
96450 Coburg  
Tel. 09561 819772 od. 819771  
E-Mail: juz@dominocoburg.de

## **E**vang. Bildungswerk Dekanat Coburg

Hintere Kreuzgasse 7  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 75984  
Fax.: 09561 630851  
E-Mail: ebw@ebw-coburg.de  
Internet: www.ebw-coburg.de



**F**achberatung Evangelische Tages-  
einrichtungen für Kinder  
Tel.: 0176 34450172  
E-Mail: kristin.schubert@evkita-bayern.de

Familienzentrum Neustadt  
Schützenplatz 1  
96465 Neustadt  
Tel.: 09568 8918870  
E-Mail: ines.foerster@neustadt-bei-coburg.de

Finanzamt Coburg  
Rodacher Straße 4  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 646-0

Frauenhaus Coburg  
Postfach 3201  
96421 Coburg  
Tel.: 09561 861796  
E-Mail: info@frauenhaus-coburg.de

**G**esundheitsamt, siehe Landratsamt

Gewerbeaufsichtsamt  
Oberer Bürglaß 34  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7419-0  
Fax.: 09561 7419-100  
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de

Gewerkschaften, siehe amtl. Telefon

Gleichstellungsstellen siehe Landratsamt  
Coburg bzw. Stadtverwaltung Coburg

**H**artz & Herzlich  
Heimatring 56  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 25161  
Mobil: 0176 39223008

**J**obcenter Coburg Land  
Wilhelm-Ruß-Str. 3  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 705-225  
Fax: 09561 705-222  
E-Mail:  
jobcenter-coburg-land@jobcenter-ge.de

Jobcenter Stadt Coburg  
Hinterer Floßanger 10  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 2365-0  
Fax: 09561 2365-195  
E-Mail:  
jobcenter-coburg-stadt@jobcenter-ge.de

Justizbehörden  
E-Mail: poststelle@lg-co.bayern.de

**K**irchliche Allgemeine Sozialarbeit  
(KASA)  
Metzgergasse 13  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 7990500  
E-Mail: kasa@diakonie-coburg.de

Kinderschutzbund, siehe Familienzentrum

Klinikum Coburg  
Ketschendorfer Straße 33  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 22-0  
Fax: 09561 22-7220

- Elternschule Tel. 22-6491 (Kreißaal)  
E-Mail: info@elternschule.dea
- Perinatalzentrum - Frauenklinik  
Tel. 09561 22-6381  
Perinatalzentrum - Kinderklinik  
Tel. 09561 22-5551  
E-Mail: info@klinikum-coburg.de

## Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Ob. Bürglaß 1  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 891576 oder 892571  
E-Mail: selbsthilfe@coburg.de

## KoKi Stadt und Landkreis

KoKi Stadt:  
Büro: Familienzentrum Coburg  
Judengasse 48, Eingang über Mühlgasse  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 89-1566  
E-Mail: birgit.probst@coburg.de

KoKi Land:  
Landratsamt Coburg  
Lauterer Str. 60  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 514-110  
E-Mail: harald.hager@landkreis-coburg.de

Krankenkassen, siehe amtliches Telefonbuch

## Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60  
96450 Coburg

- Amt für Jugend und Familie Tel. 514-148
- Amt für Schule, Kultur und Bildung Tel. 514-265
- BAföG-Stelle Tel. 514-213
- Gesundheitsamt Tel. 514-566
- Gleichstellungsstelle Tel. 514-321
- Kindergartenaufsicht Tel. 514-109
- Schwangerenberatungsstelle Tel. 514-562 und Familie Tel. 514-148
- Sozialamt Tel. 514-224-226
- Vergabe v. Sozialwohnungen und Wohnungsbauförderung Tel. 514-215
- Wohngeldstelle  
Tel. 514-216, -217, -218
- Wohnungswesen Tel. 514-215  
E-Mail: landratsamt@landkreis-coburg.de

## Mehrgenerationenhäuser

Mehrgenerationenhaus – AWO-Treff Coburg  
Ob. Bürglaß 3  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 234856

Mehrgenerationenhaus – AWO-Treff Bad Rodach  
Kirchgasse 4  
96476 Bad Rodach  
Tel.: 09564 804844

Mehrgenerationenhaus – AWO – Rödental  
Bürgerplatz  
96472 Rödental  
Tel.: 09563 72-6672

Oma- und Opa –Vermittlung für Kinder e.V.  
Tel.: 0175 /9870029  
E-Mail: oma-opa-vermittlung-coburg@gmx.de

## Perinatal Zentrum Level 1

Klinik für Kinder und Jugendliche  
Chefarzt Dr. Dr. med. Peter Dahlem  
Tel.: 09561 22-5551  
Fax: 09561 22-5552  
E-Mail:  
sanja.mannhoefer@klinikum-coburg.de

Frauenklinik  
Chefarzt Dr. Hermann Zoche  
Tel.: 09561 22-6381  
Fax: 09561 22-6382  
E-Mail: hermann.zoche@klinikum-coburg.de

**S**elbsthilfegruppen, siehe Stadtverwaltung Coburg  
Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppe für verwaiste Eltern  
Helga Knirsch  
Gnaileser Str. 6  
96472 Rödental  
E-Mail:  
helga.knirsch@verwaiste-eltern-coburg.de

Selbsthilfegruppe für Sternenkinder  
Tel.: 015126217284  
E-Mail: sternenkinder-coburg@gmx.de

Sozialpädiatrisches Zentrum Coburg  
Bahnhofstraße 21-23  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 8268-0  
E-Mail: info@spz-coburg.de  
Fax: 09561 8268-82

Sozialrechtsberatung  
Hilfe für das behinderte Kind Coburg e.V.  
Bahnhofstr. 28  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 24731-76  
E-Mail: beratungsstelle@behindertenhilfe-coburg.de  
www.behindertenhilfe-coburg.de  
E-Mail: SozBer@diakonie-coburg.de

Stadtverwaltung Coburg  
Markt 1  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 89-0  
Fax: 09561 89-1179  
E-Mail: info@coburg.de

- Amt für Jugend und Familie  
Tel. 89-1511 o. 89-1572
- Amt für Schulen und Bildung  
Tel. 89-1401
- BAFöG-Stelle Tel. 89-1404

- Bildungsbüro Tel. 89-1405
- Bündnis für Familie Tel. 89-2511
- Bürgerbüro Tel. 89-1111
- Gleichstellungsstelle Tel. 89-1070
- Kinderbeauftragte/r Tel. 7059216
- Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen
- Servicebüro Amt für Jugend und Familie Tel: 89-1515
- Sozialamt Tel. 89-1555
- Standesamt  
Tel. 89-1340 o. 89-1341 o. 89-1342
- Vergabe v. Sozialwohnungen und Wohnungsbauförderung  
Tel. 89-1605
- Wohngeldstelle Tel. 89-1606 o. 89-2606  
Tel. 89-1576

Standesamt, siehe Stadt Coburg  
bzw. Gemeindeverwaltungen

Stillberatung am Klinikum  
Annette Leipold  
Ketschendorfer Str. 33  
96450 Coburg

Studentenwerk Oberfranken  
Thüringer Straße 4  
96450 Coburg

**T**agesmütterverein Coburg e.V.

Tanja Gegenfurther  
Langer Weg 9  
96253 Untersiemau  
Tel.: 09565 616967  
E-Mail: tanja.gegenfurther@t-online.de

**V**olkshochschule Coburg

Löwenstraße 15  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 88-250  
Fax: 09561 88-2588  
E-Mail: info@vhs-coburg.de  
Tel.: 09561 2383750

## **W**eißer Ring

Sabine Hemmerich  
Tel. 0151 55164794  
E-Mail: [weisserring-coburg@arcor.de](mailto:weisserring-coburg@arcor.de)  
Deutschlandweite Nummer: 116006

## **Z**entrum für Frühförderung

Elsässer Straße 9  
96450 Coburg  
Tel.: 09561 42709-0  
Fax: 09561 4270999  
E-Mail: [info@ff-coburg.de](mailto:info@ff-coburg.de)

# Überörtliche Adressen

## 1. Landesebene

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit  
und Sozialordnung, Familie, Frauen und  
Gesundheit  
Winzerer Straße 9  
80797 München  
Tel.: 089 1261-01  
E-Mail: [poststelle@stmas.bayern.de](mailto:poststelle@stmas.bayern.de)

Bayerisches Staatsministerium der  
Finanzen  
Odeonsplatz 4  
80539 München  
Tel.: 089 2306-0  
E-Mail: [poststelle@stmf.bayern.de](mailto:poststelle@stmf.bayern.de)

Familienkasse Hof  
Ostpreußenstraße 16  
95032 Hof  
Tel.: 0800 4555530  
E-Mail: [Familienkasse-  
Hof@arbeitsagentur.de](mailto:Familienkasse-Hof@arbeitsagentur.de)

Zentrum Bayern Familie und Soziales –  
Region Oberfranken  
Hegelstraße 2  
95447 Bayreuth  
Tel.: 0921 605-1  
Fax: 0921 605-2900  
Regionalstellenberatungsnummer:  
Tel.: 0921 605 - 2310  
E-Mail: [poststelle.ofr@zbfbs.bayern.de](mailto:poststelle.ofr@zbfbs.bayern.de)

Verband allein erziehender Mütter und  
Väter - Landesverband Bayern e.V.  
Tumblingerstr. 24  
80337 München  
Tel.: 089 32212294  
E-Mail: [info@vamv-bayern.de](mailto:info@vamv-bayern.de)  
[www.vamv-bayern.de](http://www.vamv-bayern.de)  
Ansprechpartner für Coburg:  
Selbsthilfegruppe für allein erziehende Müt-  
ter und Väter

## 2. Bundesebene

Bundesministerium für Familie und  
Senioren, Frauen und Jugend  
Glinkastr. 24  
10117 Berlin  
Tel.: 03018 555-0  
Servicenummer: 0180 19070 50  
Fax: 03018 5555-4400  
E-Mail: [poststelle@bmfsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de)

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin  
Tel.: 030 18580-0  
E-Mail: [poststelle@bmj.bund.de](mailto:poststelle@bmj.bund.de)

Bundesversicherungsamt  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn  
Tel.: 0228 619-0  
E-Mail: [poststelle@bva.de](mailto:poststelle@bva.de)  
Mutterschaftsgeldstelle  
E-Mail: [mutterschaftsgeldstelle@bva.de](mailto:mutterschaftsgeldstelle@bva.de)  
[www.mutterschaftsgeld.de](http://www.mutterschaftsgeld.de)

Telefonischer Bürgerservice für  
junge Eltern  
Tel.: 115

Nummer gegen Kummer –  
das Elterntelefon  
Tel.: 0800 1110550

# RAUM FÜR NOTIZEN

# WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf - Feuerwehr & Notarzt & Rettungsdienst (über Handy 112 weltweit ohne Gebühren)	112
Polizei	110
Freiwillige Feuerwehr	09561/891370
Bereitschaftspraxis im medizinischen Versorgungszentrum am Klinikum (MVZ)	116117
Kinderarzt/Kinderklinik (hausinterne Kindernotaufnahme)	09561/225551
Kinder- und Jugendtelefon	0800/1110333
Zahnärztlicher Notdienst	0921/761647
Gynäkologischer kassenärztlicher Bereitschaftsdienst (außerhalb der ärztlichen Sprechzeiten)	0921/7851755205
Kreissaal Klinikum Coburg	09561/226491
Gynäkologische Ambulanz der Frauenklinik	09561/226323
Giftnotruf	089/19240 0911/3982451
Beratungsstelle Frauennotruf Coburg	09561/90155
Notruf Frauenhaus	09561/861796

Den Notruf immer nach der **5-W-Regel** tätigen:

**Wo** geschah es?

**Was** geschah?

**Wie** viele Verletzte?

**Welche** Art von Verletzungen?

**Warten** auf Rückfragen!

